

NEWSLINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM MAI 2021 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

STAATLICHE GARANTIE - VERLÄNGERUNG UND MÖGLICHKEIT DER STUNDUNG

Der parlamentarische Budgetausschuss hat Mitte Juni die Verlängerung für Überbrückungsgarantien und die Möglichkeit zur Stundung von 100%-Garantien beschlossen.

Die bisher bis 30. Juni mögliche Vergabe von AWS/ÖHT-Überbrückungsgarantien kann nun bis 31.12.2021 erfolgen.

Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, fällige Forderungen bei 100%-garantierten Krediten bis Ende des Jahres zu stunden. Für die gestundeten Forderungen seien bis Jahresende keine Verzugs- oder Stundungszinsen zu entrichten.

WKÖ-GIPFEL ZU KAPITALMARKT UND INVESTITIONEN

Am 14. Juni 2021 fand in der WKÖ ein Gipfel zu Kapitalmarkt und Investitionen statt, bei dem die Bundessparte umfangreich eingebunden war. Die Teilnehmer, darunter auch Bundesminister Blümel, Präsident Mahrer, Generalsekretär Kopf und Bundespartenobmann Bernhard Spalt, haben Maßnahmen für eine bessere Eigenkapitalausstattung und Investitionsförderung diskutiert. Unter anderem wurden die Schaffung einer Fondsstruktur nach internationalem Vorbild („SICAF“) sowie die steuerliche Gleichstellung von Eigen- und Fremdkapital als wichtige Maßnahmen identifiziert. Zudem wurden eine KEST-Behaltefrist zur Unterscheidung von kurzfristiger Spekulation und langfristiger Veranlagung, eine Senkung der KöSt sowie ein Investitionsfreibetrag als Nachfolge zur Investitionsprämie als zentrale Hebel anerkannt.

<https://news.wko.at/news/oesterreich/WKOe-Gipfel-zu-Kapitalmarkt-und-Investitionen:-Hebel-fue.html>

BENCHMARK-VO: KONSULTATION DER EU-KOMMISSION - DELEGIERTER RECHTSAKT ZUR CHF-LIBOR-NACHFOLGE (SARON COMPOUNDED)

Infolge intensiver Bemühungen der Bundessparte konnte erreicht werden, dass die **EU-Kommission eine gezielte Konsultation zur Ausübung ihres neuen Mandats in Art 23b Benchmark-VO zur gesetzlichen Nachfolgeregelung zum CHF-LIBOR gestartet hat.**

Bekanntlich musste die Kommission davon überzeugt werden, hier tätig zu werden. Besonders erfreulich ist, dass die Ausführungen und die Zielrichtung im Konsultationsdokument auch auf der Kommunikation der Bundessparte gegenüber der EU-Kommission basieren. Von Seiten der EU-Kommission wird dabei anerkannt, dass noch eine Vielzahl an (Verbraucher-)Krediten auf den CHF-LIBOR referenzieren und hierfür eine gesetzliche Nachfolgeregelung zur Rechtssicherheit beitragen würde.

Positiv ist vor allem, dass die Kommission, auch entsprechend unserem **Vorschlag**,

- den **SARON compounded** als Nachfolgezinsatz für den CHF-LIBOR,
- ein **Spread Adjustment** (wie von der ISDA definiert), sowie
- die Anwendung der **„last-reset“-Methode** (eine wesentliche Spezifikation zur Anwendungsmethode des neuen Zinssatzes, da hier zB der 3M-Zinssatz des 1. Quartals auf das 2. Quartal angewendet wird, diese Methode ist mit dem österreichischen Zivilrecht vereinbar, da hier der Zinssatz zu Beginn der Zinsperiode bekannt ist) vorschlägt.

Seitens der Bundessparte wurde eine dem Vorschlag zustimmende Stellungnahme im Rahmen der Konsultation eingebracht und dabei darauf hingewiesen, dass mit dieser Lösung bei der Vielzahl der noch offenen Verträge EU- und österreichischen Vorgaben (Konsumentenschutzrecht, Zivilrecht) be-

rücksichtigende Rechtssicherheit für alle Beteiligten hergestellt werden würde. Gleichzeitig ersuchte die Bundessparte noch um einige notwendige Spezifizierungen (zB Berücksichtigung aller relevanten Tenore [nicht nur 3M], exakte Angabe des Adjustment Spread in der DelVO).

Zudem hat die Bundessparte die deutschen und auch europäischen Bankenverbände auf die Wesentlichkeit dieser Konsultation - auch im Lichte möglicher künftiger Entwicklungen zum EURIBOR - hingewiesen.

Erfreulich ist, dass FMA/OeNB ebenfalls eine gemeinsame Stellungnahme zur Konsultation der EK zum CHF LIBOR Ersatz-Referenzwert eingebracht haben und dabei die Position der Bundessparte inhaltlich grundsätzlich unterstützt (SARON compounded, mit Last-Reset-Methode) und mit der Aufsicht vorliegenden Zahlen untermauert wird.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die EU-Kommission bis Juli 2021 den Delegierten Rechtsakt veröffentlichen wird. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist von Rat/EU-Parlament könnte damit eine finale Veröffentlichung im Herbst erfolgen.

OENB-FINANZSTABILITÄTSBERICHT

Anfang Juni hat die OeNB ihren halbjährlich erscheinenden Financial Stability Report veröffentlicht. Die OeNB zeigt sich mit der Widerstandsfähigkeit der Banken zufrieden. Die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen und privaten Haushalte wurde von staatlichen Maßnahmen unterstützt, wovon die Banken indirekt profitierten. Die jährliche Wachstumsrate der Kredite an Unternehmen ist nach wie vor hoch. Die Verschuldungsquote der privaten Haushalte verzeichnete im Zuge der Pandemie den stärksten Zuwachs seit 15 Jahren. Die Zunahme ging sowohl auf eine höhere Kreditaufnahme als auch auf gesunkene Einkommen zurück. Während die Konsumkredite im Einklang mit dem rückläufigen Konsum langlebiger Konsumgüter erheblich zurückgingen, blieb das Wachstum der Wohnbaukredite angesichts günstiger Finanzierungsbedingungen und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum bis zuletzt hoch. Einen besonderen Fokus legt die OeNB auf die Nachhaltigkeit der Immobilienkreditvergabe, die nicht immer gegeben sei.

Der österreichische Bankensektor hat laut OeNB die Realwirtschaft trotz des herausfordernden Umfelds verlässlich begleitet. Obwohl manche Unterstützungsmaßnahmen bereits ausgelaufen sind, zeigt die Kreditqualität bei den österreichischen Banken noch keine Verschlechterung. Das historisch niedrige Zinsumfeld, aber auch die geänderten Ansprüche an das Wohnen als Folge der Pandemie, haben eine starke Kredit- und Preisdynamik im Wohnimmobilienbereich hervorgerufen. Dabei ist ein signifikanter Anteil der neu vergebenen Kredite weiterhin variabel verzinst.

Die aktuellen Vergabestandards für Wohnimmobilienkredite überschreiten zunehmend die Kriterien für nachhaltige Immobilienkreditvergabe des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG). Bereits mehr als die Hälfte der Neukredite wird mit weniger als 20% eigenen Mitteln finanziert und bei einem Fünftel macht der Schuldendienst mehr als 40% des Nettoeinkommens aus. Die Laufzeiten sind nur selten länger als 35 Jahre. Diese Entwicklungen erfordern eine erhöhte Aufmerksamkeit, um potenziell systemische Stabilitätsrisiken aus der Immobilienkreditvergabe frühzeitig hintanzuhalten.

Zur Sicherung der Finanzmarktstabilität empfiehlt die OeNB:

- eine solide Kapitalbasis, d. h. Abstand von Aktienrückkäufen zu nehmen und Gewinnausschüttungen sorgfältig abzuwägen,
- sich auf das Auslaufen von Zahlungsmoratorien und staatlichen Garantien für Kredite vorzubereiten und die Transparenz bezüglich der Qualität ihres Kreditportfolios sicherzustellen,
- nachhaltige Kreditvergabestandards einzuhalten, insbesondere bei Wohnimmobilienkrediten gemäß der quantitativen Leitlinie des FMSG,
- die Effizienz weiter zu steigern, um eine nachhaltige Profitabilität zu sichern, und
- geeignete Strategien zum Umgang mit Herausforderungen aufgrund neuer Informationstechnologien und des Klimawandels zu entwickeln und umzusetzen.

FMA-ONLINE-IDV / IDENTIFIZIERUNG ÜBER BIOMETRISCHE DATEN

Ab Sommer, idealerweise bereits ab 1. Juli, sollte es möglich sein, die Kundenidentifizierung nicht nur über Videoidentifizierung, sondern auch über biometrische Verfahren durchzuführen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von schnellen, kundenfreundlichen Identifizierungsmöglichkeiten ist dieser Schritt der FMA sehr zu begrüßen. Die Bundessparte hatte sich schon lange für eine solche Möglichkeit eingesetzt.

NEUES EINHEITLICHES PFANDBRIEFRECHT - UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE

Mit dem neuen Pfandbriefgesetz (PfandBG) wird die EU-Covered Bonds-RL 2019/2162 umgesetzt. *Der Gesetzesentwurf sollte demnächst in den Ministerrat eingebracht werden, eine parlamentarische Beschlussfassung wird wohl im Herbst erfolgen.*

Wesentliche Inhalte:

- In-Kraft-Treten der neuen Regeln ab 8. Juli 2022; mit 7. Juli 2022 treten das HypBG, PfandbriefG, FBSchVG außer Kraft.
- Der Gesetzesentwurf umfasst nicht nur die reine Umsetzung der EU-CB-RL, sondern hat die Schaffung einer modernen und einheitlichen Rechtsgrundlage für gedeckte Schuldverschreibungen zum Ziel, indem die drei bestehenden nationalen Rechtsgrundlagen inhaltlich harmonisiert und durch ein einheitliches Bundesgesetz für sämtliche Arten von gedeckten Schuldverschreibungen ersetzt werden.
- Etablierung einer einheitlichen Definition von gedeckten Schuldverschreibungen
- Alle Kreditinstitute können eine Berechtigung zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen erlangen.
- Der Entwurf verweist bei den anererkennungsfähigen Deckungswerten in § 6 auf Art. 129 CRR. Weiters heißt es im Entwurf, dass „sonstige Deckungswerte hoher Qualität“ deckungsstockfähig sein sollen.
- *Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf dürften noch einige Verbesserungen gelungen sein. So wird es ein Wahlrecht zw. Internem und Externem Treuhänder geben (im Begutachtungsentwurf war verpflichtend ein interner Treuhänder vorgesehen).*
- Explizite Verankerung des doppelten Rückgriffs; Anleger und Gegenparteien von Derivatekontrakten können Forderungen sowohl gegenüber dem Emittenten von gedeckten Schuldverschreibungen als auch gegenüber den Deckungswerten geltend machen.
- Es werden Mindestanforderungen für die Verwendung gruppeninterner Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen festgelegt.
- Zur Minderung des produktspezifischen Liquiditätsrisikos wird ein verpflichtender Liquiditätspuffer für den Deckungsstock vorgesehen. Der Liquiditätspuffer soll zur Abdeckung der maximalen Netto-Liquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage zur Verfügung stehen und die fristgerechte Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen gewährleisten.
- Durch die Implementierung einer Möglichkeit zur Laufzeitverlängerung von gedeckten Schuldverschreibungen sollen potenzielle Liquiditätsrisiken verringert werden. Die kurzfristige Notverwertung der Deckungsmasse unter Zeitdruck soll aufgrund einer kurzfristigen Illiquidität bei einer erheblichen Marktstörung vermieden werden. Die Entwicklung des österreichischen Pfandbriefgesetzes soll gestärkt und mögliche Wettbewerbsnachteile innerhalb der EU abgefedert werden. Die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung liegt nicht in der Discretion des emittierenden Kreditinstituts, sondern vielmehr werden objektive und klar definierte auslösende Ereignisse statuiert. Zusätzlich sollen die Anleger ausreichende Informationen über den Fälligkeitstermin, Zinssatzvereinbarungen und die Folgen der Laufzeitverlängerungen erhalten.
- Das Kautionsband wird beseitigt.
- Die Regelung eines Bezeichnungsschutzes soll den Anlegern die Bewertung der Qualität gedeckter Schuldverschreibungen erleichtern.
- *Kritisch ist die neue Zustimmungspflicht des Kreditnehmers zur Indeckungnahme (Aufnahme in den Deckungsstock). In § 10 PfandBG-Entwurf ist vorgesehen, dass künftig bei der Auf-*

nahme in den Deckungsstock einer Bank, der Kreditnehmer vor der Indeckungnahme zustimmen muss, unabhängig davon, ob es sich um einen Verbraucher oder Unternehmer handelt. Eine wirksame Zustimmung von Verbrauchern könnte, zumal im praktisch relevanten Massengeschäft, im Lichte der Judikatur zum Transparenzgebot nicht mit der erforderlichen Verlässlichkeit eingeholt werden. Dies wäre mit dem Qualitätsanspruch des österreichischen Pfandbriefs schwer vereinbar und auch ein systemisches Risiko. Es besteht daher die Gefahr, dass Verbraucherkredite im Massengeschäft künftig von der Indeckungnahme überhaupt ausgeschlossen wären, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Konditionen und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Kreditinstitute. Die Preise für Hypothekarkredite an Verbraucher könnten damit steigen, weil sich die Refinanzierung dieser Kredite verteuern würde. Um auch zukünftig die Bildung rechtssicherer Deckungsstöcke zu ermöglichen, schlagen wir vor, dass für die Indeckungnahme wie bisher eine Verständigung des Kreditnehmers vom Aufrechnungsausschluss ausreicht. Eine entscheidende Verschlechterung der Deckungsstockqualität österreichischer Deckungsstöcke im Vergleich zu anderen europäischen Mitgliedstaaten muss vermieden werden.

BANKENAUF SICHT

BERICHT DER BMF-ARBEITSGRUPPE BANKENAUF SICHT

Die BMF-Arbeitsgruppe, die nach der Insolvenz der Commerzbank im Juli 2020 eingesetzt wurde, hat Ende März ihren Abschlussbericht veröffentlicht. *Darin werden mehrere kurzfristige Maßnahmen (sogen. Quick Wins) und längerfristige Maßnahmen vorgeschlagen, wobei zu den kurzfristigen Maßnahmen im Herbst ein Gesetzesentwurf vorliegen sollte.*

Quick Wins:

- Banken ab einer gewissen Größe sollen zukünftig Halbjahresfinanzberichte veröffentlichen, auch wenn sie derzeit laut BörseG nicht dazu verpflichtet sind.
- Auch soll eine öffentliche Datenbank der OeNB über Bankdaten angelegt werden. Die NPL-Quote und v.a. die Deckungsquote bei notleidenden Krediten sind oft nicht vergleichbar. Vor allem ist der Vorteil der Öffentlichkeit nicht ganz einsichtig, weil es ausreichen sollte, wenn die Daten von der OeNB analysiert werden.
- Weiters soll eine Verpflichtung für alle Kreditinstitute vorgesehen werden, ein Mindestmaß an Rating-relevanten Kennzahlen im Jahresabschluss zu veröffentlichen.
- Darüber hinaus ist eine Verschärfung bei den Kenntnissen des Bankprüfers sowie eine Verkürzung der externen Rotation auf 7 Jahre vorgesehen (Angleichung der maximalen Laufzeit des Prüfungsmandats des Bankprüfers bei externer Rotation an jene der internen Rotation).
- Weiters wird die Aufsicht die Möglichkeit erhalten, bei Abschlussprüfungen sog. Joint Audits anzuordnen.
- Auch soll die Stellung der Internen Revision gestärkt werden.
- Weiters ist eine Erhöhung der Transparenz bei Organgeschäften durch Veröffentlichung im Jahresabschluss vorgesehen.
- Vor-Ort-Prüfberichte sollen zukünftig direkt an den Aufsichtsrat, den Wirtschaftsprüfer und die Einlagensicherung übermittelt werden.
- Darüber hinaus wird ein frühzeitiger Informationsaustausch zwischen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) und der FMA vorgeschrieben.
- Weiters soll eine Anpassung der Prüfstandards für Bankprüfer betreffend Saldenlisten vorgenommen werden.
- Schließlich wird eine Intensivierung des regelmäßigen Austausches zwischen FMA und Bankprüfern vorgeschlagen.

Empfehlungen, die nur längerfristig realisierbar wären

- Erweiterung des aufsichtlichen Meldewesens, um Datenlücken zu schließen und so - unbeschadet der letztlich vom Bankprüfer zutragenden Verantwortung für die Prüfung der Richtigkeit der Bilanz - auf Unstimmigkeiten in Bankbilanzen rechtzeitig reagieren zu können.
- Aufbau eines Expertenpool aus hauptberuflichen Innenrevisoren in jedem Sektor der österreichischen Kreditwirtschaft

- Einführung einer verpflichtenden Zertifizierung von Innenrevisoren im Sinne einer nach außen sichtbaren Qualitätssicherung
- Keine Konkursantragszuständigkeit der FMA nach Konzessionsentzug
- Bestellung von Abwicklern (Liquidatoren) nach Konzessionsentzug durch die FMA
- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Zahlungssystemaufsicht im Zusammenhang mit neuen Technologien
- Ausbau der Kontroll- und Prüfkompetenzen für Einlagensicherungseinrichtungen bei ihren Mitgliedsinstituten im Rahmen ihres Frühwarn- bzw. Früherkennungssystems

Position der Bundessparte:

Grundsätzlich sollte der Schwerpunkt darauf liegen Fälle, wie den der Commerzialbank zu verhindern.

- **Ausbau Meldewesen:**

Ein noch umfassenderes Meldewesen wird kritisch beurteilt. Die Meldungen an die Aufsicht sind jetzt schon umfangreich und werden durch ein mehr an Daten nicht aussagekräftiger. Der SREP muss ausreichend sein, um der Aufsicht einen professionellen und guten Überblick über die Bank zu geben. Eine noch weitreichendere Offenlegung hätte gerade die Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg nicht verhindert. Sowohl tourliche Meldungen über die offiziellen Schienen (COREP, FINREP), als auch die Offenlegung auf der Homepage der Banken bieten umfassende Informationen für eine adäquate Risikoeinstufung durch kompetente und interessierte Parteien. Darüber hinaus werden der Aufsicht granulare Daten zu Zwischenbankforderungen und -verbindlichkeiten über die AUREP CUBES Meldungen zur Verfügung gestellt. Eine Ausweitung des bereits sehr umfangreichen Berichtswesens und insb. Erweiterung des aufsichtsrechtlichen Meldewesens zur Schließung von Datenlücken, scheint daher weder notwendig noch zielführend.

- **Mehr Offenlegung und öffentliche OeNB-Transparenzdatenbank**

Auch weitere Veröffentlichungspflichten und eine öffentliche Transparenzdatenbank der OeNB werden als nicht erforderlich gesehen, auch weil die Veröffentlichung gewisser granularer Daten zu Missinterpretationen führen kann, ohne einen Mehrwert für die Investoren zu schaffen. Es muss ausreichen, wenn die Aufsicht die Kennzahlen kennt. Die Veröffentlichung der Kennzahlen sollte auf jene Kennzahlen beschränkt werden, die ohnedies aus der Bilanz schon heute abgelesen werden können. Dagegen sollte die Veröffentlichung von Kennzahlen, die für aufsichtliche Zwecke gemeldet werden und nicht für die Veröffentlichung an die Allgemeinheit gedacht sind, vermieden werden.

- **Rotation Wirtschaftsprüfer und Verschärfung der Anforderungen an den Wirtschaftsprüfer:**

Die Verkürzung der Rotation auf 7 Jahre wird ebenfalls kritisch gesehen. Die Vergabe eines Wirtschaftsprüfungsmandates ist ein umfangreicher Prozess für die ausschreibende Bank und für den Wirtschaftsprüfer. Ein Wirtschaftsprüferwechsel erfordert im ersten Jahr einen hohen Aufwand von beiden Seiten. *Weiters kann dies zu Problemen bei grenzüberschreitend organisierten Banken führen, wo für andere Konzerngesellschaften die 10-Jahresfrist gilt, in Österreich würde aber dann die 7 Jahresfrist gelten würde.*

BASEL III - UMSETZUNG DES RRM-PAKETS IN BWG UND BASAG

Die BWG/BaSAG-Novelle (Bundesgesetz, mit dem Bankwesengesetz, Börsegesetz 2018, Finalitätsgesetz, Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden) *wurde Ende Mai im BGBl veröffentlicht und ist bereits per 31. Mai 2021 in Kraft getreten.*

In § 86 BaSAG wird beispielsweise vom Wahlrecht gemäß Art. 44a Abs. 5 BRRD II nicht Gebrauch gemacht, da eine Anhebung der Mindeststückelung laut EB geeignet ist, Emissionen stark einzuschränken. Somit beträgt wie urgiert die Mindeststückelung 10.000 EUR bei Veräußerung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an Privatkunden. Eine Klarstellung, wonach § 86a BaSAG nur für Senior Non Preferred Instrumente gelten soll, konnte nach intensiven Bemühungen der Bundessparte in den EB noch erreicht werden. Mit der Umsetzung von Art. 88 CRD V in § 28 Abs 6 BWG wurde ebenfalls unsere Anregung aufgegriffen. Auch die Umsetzung der SREP-Artikel in §§ 70-70b BWG erfolgt in pragmatischer Weise.

Die weiteren Bestandteile des sogen. RRM-Pakets (CRR II und Änderungen an der SRM-VO) werden ab 28. Juni 2021 gelten, wobei einige Regelungen durch den CRR Quick Fix vorgezogen wurden (Ausnahme für Software-Assets, weitere KMU-Finanzierungs-Begünstigungen, Infrastruktur Supporting Factor).

OENB-GEWERBEIMMOBILIENPREISINDEX

Auf Basis einer Empfehlung von ESRB und FMSG gibt es zwischen Banken und OeNB seit längerem Gespräche zur Implementierung eines Gewerbeimmobilienpreisindex (GIMPI). Die OeNB hat dazu ein Sample von 31 österreichischen Banken ausgewählt, die auf Basis einer Meldeverordnung gem. NBG Daten zukünftig übermitteln müssen, um die Datenlücke im Bereich der gewerblichen Immobilien zu schließen. Die ausgewählten Banken stellen eine repräsentative Marktabdeckung sicher. *Derzeit läuft die Begutachtung der OeNB-Meldeverordnung. Die finale Variablenliste liegt bereits vor.*

Von der Bundessparte und den Instituten wurde stets betont, dass sich der Meldeaufwand in Grenzen halten muss und nicht über den Standard in anderen EU-Mitgliedstaaten, die die ESRB-Empfehlung ebenfalls erfüllen, hinausgehen darf. Die OeNB hat in der Folge die Variablenliste gekürzt, der erste Meldezeitpunkt ist um sechs Monate nach hinten verschoben und der gewerbliche Wohnbau wird in einem ersten Schritt nicht im Gewerbeimmobilienpreisindex abgebildet. Somit wird der Scope gleich sein wie die Definition von Gewerbeimmobilien in der CRR. Schließlich hat die OeNB auch auf die lang von ihr geforderte rückwirkende Datenerhebung, was einen erheblichen manuellen Aufwand für die Banken bedeutet hätte, verzichtet. Umgekehrt besteht sie jedoch darauf, dass kein rollierender Aufbau des Index erfolgt. Eine Verschiebung des ersten Meldestichtages von 30.6.2022 auf 31.12.2022 konnte unter Hinweis auf den Implementierungsaufwand noch erreicht werden, wobei jedoch zum 31.12.2022 auch der vollständige Datenbestand vom 30.6.2022 zu liefern ist. Rechtliche Bedenken hinsichtlich des Bankgeheimnisses konnten von der OeNB ausgeräumt werden.

AML-STRATEGIE DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZWIRTSCHAFT

Die Bundesspartenkonferenz kam überein die von ihr verabschiedete Strategie für eine effizientere Geldwäscheprävention an die Spitzen von BMF und Aufsicht heranzutragen.

Damit hat die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft eine umfassende Position formuliert, auch als Antwort auf den EU-Action Plan zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. *Anfang Juli wird die Veröffentlichung des EU-Legislativvorschlages für eine EU-AML-Behörde und eine direkt anwendbare EU-Geldwäsche-Verordnung erwartet.*

Ziel dieses Positionspapieres ist unter anderem, einen Überblick über die wichtigsten Themen auf nationaler sowie europäischer Ebene zu geben und konkrete Anliegen zu den jeweiligen Schwerpunkten zu formulieren, insb. neue Wege der Kooperation der Banken untereinander aufzuzeigen wie ein Datenpooling für ein gemeinsames Transaktionsmonitoring. Damit wollen die österreichischen Banken, Versicherungen und Pensionskassen noch effizienter zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen. Bestehende Regeln sind teilweise wenig flexibel und bieten weder Verpflichteten noch Aufsichtsbehörden die geeigneten risikobasierten Instrumente und Rechtssicherheit. In der Geldwäschebekämpfung liegt der Schwerpunkt immer wieder auf der Einhaltung von AML/CFT-Regeln, die „technische Compliance“. Überdies wird unzutreffend die Höhe der verhängten Strafen als Erfolgs-Parameter der Behörden gesehen. An dessen Stelle muss treten, wie viele Mittel durch eine wirksame AML-Bekämpfung kriminellen Netzwerken entzogen werden können.

Kernanliegen auf EU-Ebene:

- Schaffung einer zentralen Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene mit Kompetenzen, die über jene im SSM hinausgehen
- Möglichst weitgehende Harmonisierung des EU-Rechtsrahmens - zentrale Themen wie KYC Standards, Onboarding und Informationsaustausch sollen daher in einer EU-Verordnung geregelt werden
- Einheitliche KYC- und Onboarding-Industriestandards - Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse

- Keine Einschränkung jedenfalls bzgl. Datenaustausch innerhalb der Gruppe zum Zweck der Geldwäscheprävention
- Austausch über Verdachtsmomente zwischen Verpflichteten
- Schaffung eines europäischen Wirtschaftliche-Eigentümer-Register mit einheitlichen Standards und Vertrauensschutz
- Das Model des österreichischen Compliance Package soll auf EU-Ebene verpflichtend etabliert werden.

Kernanliegen auf nationaler Ebene:

- Schaffung eines nationalen Datenpools für Transaktionsmonitoring und KYC
- Verbessertes Informationsaustausch

Gemeinsames Transaktionsmonitoring

Auf nationaler Ebene wird an einem banken-übergreifenden Datenpool für gemeinsames Transaktionsmonitoring und Austausch von KYC Daten gearbeitet. Die Ermöglichung eines verstärkten Datenaustausches zwischen Verpflichteten, würde unter effizienter Nutzung von Synergien einen noch größeren Beitrag zur Geldwäscheprävention leisten. Um ein reibungsloses Funktionieren zu garantieren, sind für ein derartiges Vorhaben klar formulierte Vorgaben iZm Datenschutz und Bankgeheimnis unabdingbar. Die jüngsten Änderungen des FM-GwG zeigen, dass der Trend zwar in die richtige Richtung geht, dennoch greifen sie derzeit in diesem Sinne noch zu kurz.

Durch gemeinsames Vorgehen wäre in Österreich auch ein Modell denkbar, welches sich an den Niederlanden orientiert, wo gemeinsames Transaktionsmonitoring bereits ein verankertes Thema ist.

Institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung

Eine institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung wäre sowohl für Verpflichtete als auch Kunden selbst von erheblichem Vorteil. Demnach müsste ein Kunde lediglich einmal die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, welche sodann von anderen österreichischen Verpflichteten verwendet werden könnten. Dazu müsste man die EU-Geldwäsche-Richtlinie ändern. *Dieses Anliegen ist für österreichische Banken besonders wichtig, weil hier die Dokumente für die Kundenidentifizierung nicht älter als 6 Wochen sein dürfen, in anderen EU-Mitgliedstaaten sind diese von den jeweiligen Aufsichtsbehörden formulierten Fristen etwas länger.*

BASEL IV

Die Frist für die Umsetzung wurde vom Basler Ausschuss bekanntlich von 2022 auf 2023 verschoben. Diese Verschiebung der Umsetzung von Basel IV erfolgte in einer Phase, in der Dauer und Folgen der Pandemie noch nicht abschätzbar waren. Unbeschadet der gravierenden wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 beharrt der Basler Ausschuss auf einer Umsetzung bis 1.1.2023. Die EU-Kommission arbeitet final an Legislativvorschlägen für die Umsetzung in der EU (Vorlage Ende 3. Quartal 2021). Bei Beteiligungen von IPS und innerhalb von Gruppen wird das Regime wohl weitgehend wie bisher beibehalten, bei Industriebeteiligungen zeichnet sich zumindest ein Grandfathering ab, eine generelle Ausnahme vom erhöhten Risikogewicht ist weniger realistisch. BM Blümel hat hier nochmals Kontakt mit der Kommissarin und portugiesischer Ratspräsidentschaft aufgenommen und auf die Wichtigkeit unseres Beteiligungsanliegens sowie der anderen zentralen Anliegen wie zB Outputfloor hingewiesen.

Auch hat die Präsidentin der EU-Kommission Ursula von der Leyen Ende April am deutschen Bankentag zu Basel IV drei wesentliche Prämissen für die Umsetzung von Basel IV in der EU verlautbart: Die Kreditvergabe an mittelständische Unternehmen muss attraktiv bleiben, woraus man schließen kann, dass die günstige Kapitalunterlegung für KMU-Kredite durch Basel IV nicht gefährdet erscheint, und Bürokratieranforderungen dürfen insbesondere die kleineren Banken nicht übermäßig belasten, denn die Vielfalt der Kreditinstitute sei wichtig. Weiters muss es faire Bedingungen im internationalen Wettbewerb der Banken geben.

Vor dem Hintergrund, dass die Legislativvorschläge der Kommission noch immer nicht veröffentlicht sind, ist nicht von einem In-Kraft-Treten vor 1.1.2024 auszugehen.

Aktuell laufen intensive Bemühungen diverser Mitgliedstaaten zum Output-Floor. Die Bundessparte plädiert hier dafür, dass dieser einerseits auf höchster Konsolidierungsstufe berechnet werden muss (und nicht zusätzlich auf Einzel-KI-Ebene) und andererseits, dass die Berechnung ohne Berück-

sichtigung EU-spezifischer Kapitalpuffer erfolgt (sogen. Parallel-stack-approach), um ein weltweites Level-Playing-Field zu gewährleisten. Einige Host-Aufsichtsbehörden fordern die Einhaltung der Floor-Vorgaben auch in ihrer Jurisdiktion und wird eine Einhaltung der Vorgabe nur auf Ebene der Mutter abgelehnt. Darüber hinaus plädiert die EBA für den sogenannten Single-stack-approach, wo der Output-Floor auf Basis aller Eigenkapitalvorgaben inkl. EU-spezifischer Kapitalpuffer berechnet wird. Dieser Ansatz ist weniger risikosensitiv, wird aber aufgrund seiner Einfachheit von der Kommission präferiert. Deutschland und Frankreich präferieren jedoch den Parallel-stack-approach. Die Kommission argumentiert, dass ein erhöhter Kapitalbedarf über Säule 2 und Puffer Reduktion ausgesteuert werden soll.

EZB FIT & PROPER LEITFADEN

Die EZB hat ihren EZB Fit & Proper Leitfadens und den EZB Fit & Proper Questionnaire überarbeitet. Dies war ohne Begutachtung geplant, nach Kritik aus der Bankenindustrie *hat die EZB nun eine öffentliche Konsultation von Mitte Juni bis Anfang August gestartet. Neben neuen Regelungen zur Bewertung der Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand und Aufsichtsrat) und zur Diversität ist u. a. vorgesehen, die Institute zu ermutigen, die Anzeige und Eignungsbewertung neuer Mitglieder bereits vor der Bestellung durchzuführen (Ex-ante-Verfahren). Das sogenannte „Fit & Proper Enhancement Package“ betrifft die Aufsicht über signifikante Institute.*

Seitens der deutschen Kreditwirtschaft wurde auf die Problematik von Ex-ante-Verfahren für Institute hingewiesen, die nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen keinen Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsorgans haben. Auch die Berücksichtigung von Diversitätsanforderungen ist für Institute nur in dem Maße möglich, in dem Einfluss auf die Bestellung der Mandatsträger genommen werden kann.

Nachdem die EZB die Institute ursprünglich für alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsorgans zu einem Ex-ante-Verfahren „ermutigen“ wollte, soll dies nun nur noch für Vorstandsmitglieder („executive board members“) geplant sein. Weiters will die EZB aufsichtliche Feststellungen aus früheren Positionen der Kandidaten und die spezifischen Bedürfnisse der Institute stärker in die Eignungsbewertung bei Bestellungen und Wiederbestellungen einbeziehen. Da die Eignung fortlaufend und nicht nur zum Zeitpunkt der Ernennung sichergestellt sein muss, will die EZB zudem genauer darlegen, wie sie amtierende Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder neu bewertet, wenn neue relevante Fakten auftauchen, die ihre Eignung beeinträchtigen könnten. Die EZB will in dem überarbeiteten Leitfadens zudem ihre Erwartungen an die Diversität im Leitungsorgan näher erläutern.

EZB TRIM-ERGEBNISSE (TARGETED REVIEW OF INTERNAL MODELS)

Die EZB hat Ende April die Ergebnisse ihrer mehrjährigen Prüfung der internen Modelle von Großbanken veröffentlicht. Geprüft wurden interne Modelle, die Banken zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva für Kredit-, Markt- und Gegenparteiausfallrisiken nutzen. Zweck der Prüfung war sicherzustellen, dass die Vorgaben an diese internen Modelle einheitlich in der Eurozone angewandt werden. Infolge der Prüfung erhöhten sich die risikogewichteten Aktiva der Banken in den letzten drei Jahren um 275 Mrd € (12%), und die Institute müssen über 5 000 Mängel beheben, wobei dem Unternehmen nach der Capital Shortfall und die Mängelbehebung in Österreich überschaubar ausfiel, weil die FMA schon bisher (noch vor Start der EZB-Bankenaufsicht in 2014) bei Modellgenehmigungen relativ streng war.

Mit der EZB-TRIM-Überprüfung sollte sichergestellt werden, dass die internen Modelle regelkonform sind und nur bei unterschiedlichen Risikoprofilen unterschiedliche Ergebnisse liefern. TRIM hat somit die nicht risikobasierte Variabilität von Modellergebnissen verringert. Bei 65 bedeutenden Banken, die interne Modelle verwenden, wurden insgesamt 200 Prüfungen durchgeführt. Damit ist TRIM das bislang größte Projekt der EZB-Bankenaufsicht. Da sich im Zuge von TRIM herausstellte, dass die Risiken der Banken höher waren als zuvor angenommen, ging die harte Kernkapitalquote von Banken mit internen Modellen im Zeitraum 2018 bis 2021 im Schnitt um etwa 70 Basispunkte zurück.

TRIM bestätigte, dass Banken auch künftig interne Modelle zur Berechnung ihrer risikogewichteten Aktiva einsetzen können, vorausgesetzt, sie beheben die beanstandeten Mängel innerhalb der vorgegebenen Fristen und entsprechen somit wieder vollends den rechtlichen Anforderungen.

WEITERENTWICKLUNG DER BANKENUNION / NPL- AKTIONSPLAN / ESM-BACKSTOP

Die EU-Kommission arbeitet weiterhin an einer Überarbeitung des Rahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung; entsprechende Legislativvorschläge sollen im 4. Quartal 2021 veröffentlicht werden. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Auch zur gemeinsamen Europäischen Einlagensicherung EDIS gibt es wieder Anläufe auf EU-Ebene zu einer Lösung zu kommen, die wenig überraschend von der EZB intensiv unterstützt werden.

Ende Jänner hat die Kommission eine Konsultation zur Überarbeitung des EU-Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung eingeleitet. Die Bundessparte hat dazu eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Demnach werden die Überlegungen der Kommission kritisch gesehen, insb. Vorschläge zu einer EU-weiten Vergemeinschaftung der Einlagensicherung. Darüber hinaus sehen wir keine Notwendigkeit die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nie in Frage kommen würden. Eine weitere Konkretisierung beim Public Interest Assessment (PIA) wäre durchaus begrüßenswert, um Umgehungen der BRRD auf nationaler Ebene entgegen zu wirken. Auch sollte das Bail-In-Tool konsequenter EU-weit angewendet werden. Weiters ist es wichtig, dass auch neue Legislativvorschläge im Bereich BRRD/DGSD einerseits ausreichend die Notwendigkeiten von dezentralen Sektoren und ihrer IPS-Strukturen abbilden und andererseits der Aufwand gerade für kleine und mittelgroße Banken generell nicht unnötig vergrößert wird.

Non-performing loans (NPL)

Im Dezember 2020 wurde der NPL-Aktionsplan der Kommission veröffentlicht, der einen Fokus auf die NPL-Sekundärmarkt-Richtlinie und auf die Richtlinie für die außergerichtliche Veräußerung von Sicherheiten legt. *Zur Sekundärmarkt-Richtlinie gab es Anfang Juni eine Einigung im Trilog zwischen EU-Parlament, Rat und Kommission. Die Richtlinie schafft insbesondere einheitliche Meldepflichten für Kreditkäufer und eine Verpflichtung zur Bestellung eines Kreditservicemitarbeiters für Verbraucher und Investoren aus Drittstaaten. Auf diese Weise soll ein Binnenmarkt für Kreditkäufer und Kreditservicer geschaffen werden. Dies sollte den Wettbewerb fördern, den durchschnittlichen Verkaufspreis von NPLs erhöhen und die Servicekosten zum Vorteil der Kreditnehmer senken. Darüber hinaus werden durch die Richtlinie die Verbraucherkreditrichtlinie (VrKr-RL) und die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WIK-RL) geändert. Die Änderungen der VrKr-RL und WIK-RL sollen sicherstellen, dass die Verbraucher bei der Übertragung des Kredits ordnungsgemäß informiert werden und die gleichen vertraglichen Rechte behalten können, die sie mit den Kreditgebern hatten.*

Die Kommission will zudem Vorschläge für eine bessere Qualität und Vergleichbarkeit von NPL-Daten erarbeiten *und hat die EBA mit einer Überarbeitung der NPL-Templates beauftragt. Dazu läuft auch gerade eine EBA-Konsultation bis 31. August. Die EBA hatte im Jahr 2017 standardisierte NPL-Templates entwickelt, damit u.a. NPLs auch länderübergreifend verglichen und entsprechende Informationsasymmetrien beseitigt werden können. Ziel der derzeitigen Überarbeitung ist es, diese freiwilligen Templates einfacher, verhältnismäßiger und effektiver zu gestalten und bis Ende 2021 allen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen, wodurch eine einheitliche Preisermittlung im gesamten Binnenmarkt ermöglicht werden soll. Diese NPL-Templates könnten im Rahmen eines - erneut zu konsultierenden - ITS aufgrund der vorgeschlagenen Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditverkäufer und die Verwertung von Sicherheiten mittelfristig verbindlich werden.*

Die Kommission plädiert auch für einen Aufbau eines zentralen Daten-Hubs auf EU-Ebene. Eine solche Plattform würde als Datenregister für den Handel mit NPLs fungieren, einen besseren Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten (Kreditverkäufern, Kreditkäufern, Kreditdienstleistern, Ver-

mögensverwaltungsgesellschaften und privaten NPL-Plattformen) ermöglichen und so einen effizienten Umgang mit NPLs sicherstellen. Die Kommission führt im NPL-Action Plan auch aus, dass eine Kapitalreduktion für Banken, die NPLs kaufen im Standardansatz überlegt wird. Derzeit kann es nach Art. 127 CRR vorkommen, dass die kaufende Bank ein höheres RWA ansetzen muss als die verkaufende Bank.

ESM-Backstop für Abwicklungsfonds

Ende November wurde vom ECOFIN eine Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beschlossen. Demnach kann ab 2022 der ESM eine Letztsicherung für den Single Resolution Fund bereitstellen. Für die Inanspruchnahme des Backstop sind 80% der Stimmanteile der Euroländer notwendig, entsprechend dem Kapitalschlüssel der Mitgliedsstaaten des ESM. Deutschland hat damit defacto ein Vetorecht. Die entsprechenden Beschlüsse wurden in Österreich im Mai gefasst.

EBA-KONSULTATION ZU GUIDELINES VERGÜTUNG

Die EBA überarbeitet derzeit die Vergütungs-Leitlinien. Zu einer diesbezüglichen Konsultation hat auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben. *Die finalen Leitlinien sollen Ende Juni veröffentlicht werden.*

Besonders kritisch wird der Versuch der EBA gesehen, für den Vergütungsausschuss von O-SIs (other significant institutions; in Österreich 7 Institute) eine Mehrheit an unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern vorzusehen, obwohl die CRD dazu keine Rechtsgrundlage vorsieht. Die EBA überschreitet hier wieder einmal ihre Kompetenz, weil sie über den Text der CRD hinausgeht. Es wäre auch aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch, wenn die Eigentümer über den Vergütungsausschuss nicht adäquat auf die Vergütungspraxis im Institut einwirken könnten. Zudem muss ohnedies gem. § 39c (3) BWG der Vorsitzende und ein Vergütungsexperte im Vergütungsausschuss unabhängig sein.

Zwar war schon in den bisherigen EBA Vergütungs-Guidelines die Vorgabe, dass der Vergütungsausschuss von Banken über € 5 Mrd. Bilanzsumme (also nicht nur O-SIs) mehrheitlich unabhängig besetzt sein muss, enthalten, aber die Definition der Unabhängigkeit richtete sich bis jetzt (durch den Querverweis der EBA Vergütungs-Guidelines) nach den alten Internal Governance-Guidelines von 2011 und ist weniger weitgehend. Sollte die Verschärfung der Vergütungs-Guidelines nun kommen, so müsste man - genauso wie bei den entsprechenden Vorgaben in den EBA Internal Governance Guidelines zum mehrheitlich besetzten Nominierungsausschuss bei O-SIs, auch hier keine Adaptierung des BWG vornehmen. Folglich könnte dann die FMA bzw. die EZB mangels gesetzlicher Grundlage diese Vorgabe von den O-SIs nicht verlangen.

Verwiesen sei hier auch auf die deutsche Aufsicht BaFin, die sich in 2018 bei der Umsetzung der EBA Fit & Proper Guidelines teilweise non-compliant erklärt hat, insb. zur weitgehenden EBA-Definition von Unabhängigkeit. Wir gehen daher davon aus, dass die geplante EBA-Verschärfung ohne Gesetzesänderung in Österreich nicht umsetzbar wäre und plädieren deshalb dafür, dass es eben zu keiner solchen Gesetzesänderung kommen darf.

EBA-MELDEWESEN

Feasibility Study on Integrated Reporting

Gemäß Artikel 430c CRR II hat die EBA eine Machbarkeitsstudie über die Schaffung eines integrierten Meldesystems durchzuführen (Integration der heute getrennt erhobenen Meldebereiche Statistik, Aufsicht und Abwicklung). Dazu lief bis Anfang Juni eine Konsultation, zu der auch die Bundessparte eine prinzipiell positive Stellungnahme abgegeben hat. Initiativen, die zu einer Reduzierung des Meldeaufwands für Institute führen, sind sehr zu begrüßen. Das im EBA-Diskussionspapier erwähnte gemeinsame Datenwörterbuch, die zentrale Datensammelstelle und der verbesserte Austausch der gemeldeten Daten zwischen den Behörden können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten. Die konkrete Umsetzung in den regulatorischen Rahmen auf Basis des für Ende 2021 erwarteten finalen EBA-Berichts bleibt jedoch abzuwarten. Darüber hinaus plädieren wir für eine gründliche Kosten-Nutzen-Analyse, die nach Möglichkeit auf bereits bestehenden Strukturen aufbauen sollte, um die Kosten im Rahmen zu halten. Ein integriertes Meldesystem muss einen klaren Nutzen sowohl für die zuständigen

Behörden als auch für die Industrie mit sich bringen. Es muss einen effizienten Datenaustausch zwischen allen beteiligten Behörden fördern, um den Aufwand für die Datenübermittlung für die Banken spürbar zu verringern.

Cost of Compliance (CoC) Study

Die EBA hat Anfang Juni ihre sogen. Cost of Compliance-Studie veröffentlicht, die 25 Empfehlungen beinhaltet, wie die Meldekosten der Institute um 15-24% senken könnten. Laut EBA könnten dadurch bei kleinen und nicht komplexen Instituten Einsparungen von bis zu 188-288 Mio. EUR erreicht werden. Die EBA wird diese Empfehlungen im Rahmen ihrer laufenden Arbeiten zur Proportionalität im gemeinsamen EU-Aufsichtsmeldewesen umsetzen.

Die Cost of Compliance-Studie konzentriert sich auf drei Hauptaspekte. Erstens wird versucht, die tatsächlichen Meldekosten zu verifizieren. Zweitens werden die Auswirkungen einer Reduzierung einiger spezifischer Meldeanforderungen auf die Meldekosten und die Effektivität der Aufsicht untersucht. Drittens wird bewertet, ob die Meldekosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen. In dem Bericht untersuchte die EBA auch die Einstufung der EWR-Banken in verschiedene Proportionalitätskategorien, die in der CRR eingeführt wurden.

In dem Bericht identifiziert die EBA 25 Empfehlungen, die darauf abzielen, die Kosten für die Einhaltung der aufsichtlichen Meldepflichten zu reduzieren, wobei der Schwerpunkt auf kleinen und nicht komplexen Instituten liegt. Die Empfehlungen sollen laut EBA die Meldeanforderungen und -prozesse für alle Institute verbessern, während die Vorteile des einheitlichen Aufsichtsrahmens für die Endnutzer erhalten bleiben sollen. Die Empfehlungen beziehen sich auf vier Bereiche:

- Änderungen am Entwicklungsprozess des EBA-Melderahmens;
- Änderungen an der Gestaltung der EBA-Aufsichtsmeldeanforderungen und der Berichtsinhalte
- Koordination und Integration von Datenanforderungen und Berichtsinhalten (dazu lief bis Anfang Juni eine EBA-Konsultation, siehe oben)
- Änderungen des Berichtsprozesses, einschließlich des breiteren Einsatzes von Technologie.

Die EBA-Studie empfiehlt u.a., dass für kleine und mittelgroße Banken bei der Asset Encumbrance weitgehende Erleichterungen im Meldewesen kommen sollen. Auch plädiert sie dafür bis zu 60% der Datenpunkte bei der ALMM (Additional Liquidity Monitoring Metrics) für kleine und mittelgroße Banken zu streichen. Weiters spricht sich die EBA in der Studie dafür aus, bei neuen Meldeanforderungen noch mehr Überschneidungen und redundante Meldepunkte zu vermeiden. Auch wird für Banken aller Größenklassen erwogen Meldepunkte bei Large Exposures, Leverage Ratio und NSFR zu streichen bzw. die Meldeanforderungen zu streamlinen.

Die Studie identifizierte auch die Notwendigkeit, Hindernisse für die breitere Einführung von Fin-Tech- und RegTech-Lösungen durch Institute zu beseitigen sowie eine bessere Digitalisierung der internen Dokumente und Verträge der Institute zu fördern. Dies ist insbesondere für kleine und nicht komplexe Institute relevant.

BANKENABWICKLUNG

Single Resolution Board (SRB)

Der SRB hat Ende Mai die überarbeitete MREL Policy (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (MREL) SRB Policy under the Banking Package) veröffentlicht, die unter anderem Informationen zu der MREL Kalibrierung, der Berechnung des Nachrangigkeitserfordernisses für Abwicklungseinheiten und der Methodologie zur Schätzung des No-Creditor-Worse-Off Risikos, der Internal MREL für Nicht-Abwicklungseinheiten, der MREL für Genossenschaftsbanken, der MREL Anrechnungskriterien für Verbindlichkeiten, den Übergangsregelungen für den Zeitraum bis 2024 sowie dem M-MDA (Maximum Distributable Amount related to MREL) beinhaltet.

Aktuelles zur Abwicklungsplanung

Institute in der Zuständigkeit des SRB:

- Der Abwicklungsplanungszyklus 2020 ist für fast alle SRB-Banken abgeschlossen. Ende Q2 2021 werden alle österreichischen Institute über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse gemäß SRM-VO und BRRD II mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben sein.

- Das SRB hat bereits mit dem Abwicklungsplanungszyklus 2021 begonnen. Bis Ende September 2021 sind alle Abwicklungsplanentwürfe 2021 an die EZB zur Kommentierung zu übermitteln.

Institute in der Zuständigkeit der FMA:

- Die Abwicklungspläne für die 413 Institute in der Zuständigkeit der FMA im Abwicklungsplanungszyklus 2020 wurden aktualisiert und weiterentwickelt. Der Großteil der Institute wurde bereits über den aktuellen Stand der Abwicklungsplanung und das einzuhaltende MREL-Erfordernis von der FMA informiert. 25 größere LSIs in der Zuständigkeit der FMA werden bzw. wurden nach Inkrafttreten der neuen BaSAG-Bestimmungen (per 31.5.2021) über die Ergebnisse des Abwicklungsplanungszyklus 2021 informiert.

- Für 16 Institute wurde bzw. wird ein MREL-Parteiengehör eingeleitet. Erste verbindliche MREL-Ziele sind mit 1. Jänner 2022 zu erfüllen.

KAPITALMARKTRECHT

KOMMISSION: KONSULTATION ZUR EU-STRATEGIE FÜR KLEINANLEGER

Die Kommission arbeitet derzeit an einer Strategie zur Förderung der Investitionen von Kleinanlegerinnen und -anlegern, die im ersten Halbjahr 2022 vorgestellt werden soll. Anhand einer diesbezüglichen umfangreichen Konsultation sollen Rückmeldungen und Fakten eingeholt werden, um die Kommission bei der Entwicklung ihrer politischen Strategie zu unterstützen.

Die Kommission möchte sicherstellen, dass der Rechtsrahmen für KleinanlegerInnen auf das Profil und die Bedürfnisse der VerbraucherInnen abgestimmt ist, für bessere Marktergebnisse sorgt, KleinanlegerInnen stärkt und deren Beteiligung an den Kapitalmärkten erhöht. Die Strategie soll verschiedene Initiativen umfassen, mit denen KleinanlegerInnen das erforderliche Maß an Vertrauen und Sicherheit gegeben werden soll.

Die Kommission versucht, besser zu verstehen, wie der derzeitige Rahmen für Kleinanleger-Investitionen verbessert werden kann, und ersucht um Rückmeldung zu verschiedenen Aspekten, darunter:

- Die teilweise eingeschränkte Vergleichbarkeit ähnlicher Anlageprodukte, die durch unterschiedliche Rechtsvorschriften geregelt sind und daher unterschiedlichen Angabepflichten unterliegen. Dies würde laut Kommission einzelne Anleger daran hindern, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Positiv ist, dass Inkonsistenz und Überschneidungen bei unterschiedlichen Rechtsvorschriften (zB MiFID II/PRiIPs) adressiert werden.
- Zugang zu fairer Beratung im Lichte der aktuellen Anreiz-/Inducements-Praktiken (hier wird auch auf die Provisionsberatung eingegangen);
- vielen Bürgern fehlen ausreichende finanzielle Kenntnisse, um gute Entscheidungen über die persönlichen Finanzen zu treffen;
- Die Auswirkungen der zunehmenden Digitalisierung von Finanzdienstleistungen.
- Nachhaltiges Investieren (u.a. wie Nachhaltigkeit besser im Anlageprozess berücksichtigt werden kann).

Die Bundessparte wird sich entsprechend in Rahmen der Konsultation einbringen.

FMA „ORGANISATIONSRUNDSCHREIBEN WAG 2018“

Die FMA beabsichtigt, eine Aktualisierung des FMA-Rundschreibens betreffend die organisatorischen Anforderungen des WAG 2018 und der DelVO (EU) 2017/565 (Organisationsrundschreiben WAG 2018) zu publizieren.

Die Aktualisierung des Rundschreibens berücksichtigt die aktuellen ESMA-Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Compliance-Funktion vom 06.04.2021 (ESMA35-36-1952). Im Wesentlichen betreffen die Änderungen und Aktualisierungen des aktuellen Rundschreibens die Rz 23f, 30f (zB Definition Schlüsselfunktion); Rz 40ff (Fitness & Propriety); Rz 57ff (Unabhängigkeit und Ansiedlung der Compliance-Funktion); Rz 89ff (Zusammenlegung Interne Revision, Safeguarding

Officer, Beschwerdemanagement); Rz 111ff (Überwachung, Beschwerdeverfahren); Rz 117ff (Berichterstattung); Rz 143, 150f (Benennung einer natürlichen Person als Compliance-Beauftragte bei Auslagerung der Compliance-Funktion, Dienstleister außerhalb EU, insourcing); Rz 157 (Beschwerde-management); Rz 166f (Safeguarding Officer).

Die Bundessparte hat eine entsprechende Stellungnahme zum FMA-Entwurf eingebracht. Dabei wurde auf über die EU-Vorgaben (ESMA-Leitlinien, Delegierte EU-Verordnung) hinausgehende Vorgaben hingewiesen und um Anpassungen ersucht. Vor allem wird eine Klarstellung zum Verhältnismäßigkeitsprinzip vorgeschlagen. MiFID II / WAG beschreiben den höchsten Sorgfaltsmaßstab und somit den Rahmen, innerhalb dessen sich die Rechtsanwender bewegen können. Das Potential des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes liegt dem gegenüber bei Erleichterungen unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Grenze für die umfangreichste Auslegung ist dennoch der Wortlaut des WAG. Darüberhinausgehende Anforderungen scheinen rechtlich nicht zulässig - was jedoch der gewählte Wortlaut im Rundschreiben-Entwurf nahelegen könnte. Zudem wird auch die Streichung des Dokumentationserfordernisses bei Überprüfung der ausreichenden Personalressourcen der Compliance-Funktion durch die Geschäftsleitung angeregt.

SUSTAINABLE FINANCE

KOMMISSION - MAßNAHMENPAKET ZU SUSTAINABLE FINANCE (DELVO ZUR TAXONOMIE, ÜBERARBEITUNG DER NFRD, DELVO ZU MiFID II/IDD)

Die EU-Kommission hat Ende April ein umfassendes Maßnahmenpaket zu Sustainable Finance veröffentlicht. Das Paket umfasst:

- Die **delegierte Verordnung zur EU-Klimataxonomie**, die darauf abzielt, Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu fördern. Dazu wird klargestellt, welche Wirtschaftstätigkeiten am meisten zur Erreichung der EU-Umweltziele beitragen.
- Einen **Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen** (Corporate Sustainability Reporting Directive). Dieser Vorschlag soll den Informationsfluss bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Unternehmenswelt verbessern, unter anderem wird hierbei die NFRD umfassend überarbeitet. Er soll die Kohärenz der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen erhöhen und dafür sorgen, dass Finanzunternehmen, Anlegern sowie dem breiteren Publikum vergleichbare und verlässliche Angaben zum Thema Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt werden.
- **Sechs delegierte Änderungsrechtsakte** zu treuhänderischen Pflichten und zu Anlage- und Versicherungsberatung (u.a. MiFID II/IDD), die sicherstellen sollen, dass Finanzunternehmen wie Beratungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften oder Versicherer das Thema Nachhaltigkeit in ihre Verfahren und in ihre Anlageberatung für Kunden aufnehmen.

Als Teil der Bemühungen zum Green Deal und Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 benötigen Unternehmen einen umfassenden Rahmen, der es ihnen ermöglicht, ihre Geschäftsmodelle nachhaltiger zu gestalten. Um diesen Wandel im Finanzwesen zu gewährleisten und Grünfärberei zu verhindern, soll das vorgestellte Paket die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Angaben zur Nachhaltigkeit erhöhen. Das Paket soll dabei den europäischen Finanzsektor ins Zentrum einer nachhaltigen und inklusiven wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie und der längerfristigen nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung Europas stellen.

Delegierte Verordnung zur EU-Klimataxonomie

Mit dem delegierten Rechtsakt wird der erste Satz der **technischen Bewertungskriterien** eingeführt, anhand deren bestimmt werden soll, welche Tätigkeiten wesentlich zur Erreichung von zwei der in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltzielen beitragen: Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz. Diese Kriterien stützen sich auf wissenschaftliche Empfehlungen der Sachverständigengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen. Sie sind das Ergebnis zahlreicher Rückmeldungen von Interessenträgern und der diesbezüglichen Diskussionen mit Europäischem Parlament

und Rat. Der delegierte Rechtsakt deckt wirtschaftliche Tätigkeiten von etwa 40 % der börsennotierten Unternehmen in Sektoren ab, auf die knapp 80 % der direkten Treibhausgasemissionen in Europa entfallen. Zu diesen Sektoren gehören Energie, Forstwirtschaft, Herstellung, Verkehr und Gebäude.

Die delegierte Verordnung zur EU-Taxonomie wird von Zeit zu Zeit weiter an neue Entwicklungen und den technischen Fortschritt angepasst. Auch die Kriterien werden regelmäßig überprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass neue Sektoren und Tätigkeiten, einschließlich solcher, die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen oder andere Tätigkeiten ermöglichen, im Laufe der Zeit in den Geltungsbereich aufgenommen werden können.

Die geplante Berücksichtigung von fossilem Gas als Übergangstechnologie sowie der gesamte Bereich der Agrarwirtschaft werden vorerst ausgeklammert. Stattdessen will die Kommission noch dieses Jahr eine Erweiterung des Delegierten Rechtsakts vorlegen, welche die Bereiche Agrar, fossiles Gas und Atomkraft regelt.

Neue Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen (CSRD, Corporate Sustainable Reporting Directive)

Mit dem Vorschlag werden die geltenden Bestimmungen der Richtlinie über die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung (NFRD) überarbeitet. Ziel ist die Schaffung eines Regelwerks, das die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Laufe der Zeit auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung stellen wird. Die vorgeschlagene neue Richtlinie (CSRD, Corporate Sustainable Reporting Directive) soll die EU-Bestimmungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle Großunternehmen (mehr als 250 MitarbeiterInnen statt wie bisher 500 MitarbeiterInnen) und alle börsennotierten Unternehmen ausweiten. Damit sollen künftig fast 50 000 Unternehmen in der EU detaillierte Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einhalten müssen, deutlich mehr als die 11 000 Unternehmen, die den derzeit geltenden Anforderungen unterliegen.

Die Kommission schlägt die Entwicklung von Standards für Großunternehmen sowie die Entwicklung getrennter, verhältnismäßiger Standards für KMU vor, die nicht-börsennotierte KMU freiwillig anwenden können.

Der Vorschlag soll sicherstellen, dass Unternehmen die von Anlegern und anderen Interessenträgern benötigten verlässlichen und vergleichbaren Informationen zu ihrer Nachhaltigkeit bereitstellen. Dies wird einen kohärenten Fluss von nachhaltigkeitsbezogenen Angaben im gesamten Finanzsystem gewährleisten. So werden die Unternehmen darüber Bericht erstatten müssen, wie Nachhaltigkeitsthemen wie der Klimawandel ihre Tätigkeit beeinflussen und wie ihre Tätigkeiten sich auf Mensch und Umwelt auswirken.

Darüber hinaus soll die vorgeschlagene Richtlinie die Berichterstattung für die Unternehmen vereinfachen. Die Tatsache, dass in diesem Bereich unterschiedliche Meldestandards und -rahmen eingehalten werden müssen, setzt viele Unternehmen unter Druck. Die vorgeschlagenen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten diese allesamt ersetzen und zugleich dem Informationsbedarf von Anlegern und anderen Interessenträgern gerecht werden. Vor allem Finanzmarktteilnehmer sollen dadurch von einem besseren Zugang zu vergleichbaren, relevanten und zuverlässigen nichtfinanziellen Informationen von mehr Unternehmen profitieren.

Die CSDR (Überarbeitung der NFRD) soll für Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2023 beginnen, zur Anwendung kommen.

Die Kommission hat zum NFRD-Review eine Konsultation durchgeführt. Die Bundessparte hat sich hier entsprechend eingebracht, dabei unter anderem vorgebracht:

- *Da der persönliche Geltungsbereich der NFRD erweitert wird, ist es wichtig, die Veröffentlichung in gängigen Datenformaten für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen zu ermöglichen. Das auf kapitalmarktorientierte Unternehmen zugeschnittene komplexe ESEF-Format (xhtml) sollte für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht verpflichtend sein.*
- *Dass Nachhaltigkeitsdaten schnell zur Verfügung stehen sollen, wird unterstützt, jedoch müssen die Anforderungen in der Praxis umsetzbar sein. Daher sollte ein dynamisches Inkrafttreten vorgesehen werden. Der für das 4. Quartal 2022 geplante Nachhaltigkeitsberichtsstandard führt grundsätzlich zur Anwendung für den Referenzzeitraum 2023 und zur Veröffentlichung des Berichts im Jahr 2024. Eine Verzögerung bei Annahme und Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichtsstandards sollte eine Verschiebung der Anwendbarkeit nach sich ziehen.*

- *Insbesondere neu meldende Unternehmen benötigen nach der Verabschiedung der endgültigen Standards ausreichend Zeit für eine qualitativ hochwertige Umsetzung. Bei Beibehaltung eines statischen Inkrafttretens sollten die neuen Vorschriften daher nur für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Jänner 2024 beginnen.*

Änderungen der delegierten Rechtsakte zu Anlage- und Versicherungsberatung, treuhänderischen Pflichten und zu Aufsichts- und Lenkungsanforderungen bei Anlage- und Versicherungsprodukten

Mit den angenommenen sechs Änderungsrechtsakten wird das Finanzsystem ermutigt, Unternehmen auf ihrem Weg zu nachhaltigem Wirtschaften zu unterstützen und auch bereits bestehende, nachhaltige Unternehmen zu fördern. Zudem wird der Kampf der EU gegen Grünfärberei dadurch gestärkt. Diese Regeln sind voraussichtlich ab Oktober 2022 anzuwenden.

- **Anlage- und Versicherungsberatung:** Wenn ein Berater die Eignung eines Kunden für eine bestimmte Anlage beurteilt, muss er künftig mit dem Kunden dessen Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erörtern.
- **Treuhänderische Pflichten:** Mit den Änderungen werden die Pflichten eines Finanzunternehmens bei der Beurteilung der eigenen Nachhaltigkeitsrisiken (etwa der Auswirkung von Überschwemmungen auf den Wert der Investitionen) klargestellt.
- **Aufsichts- und Lenkungsanforderungen bei Anlage- und Versicherungsprodukten:** Für Unternehmen, die Finanzprodukte auflegen, und für Finanzberater bedeutet dies, dass sie bei der Gestaltung ihrer Finanzprodukte Nachhaltigkeitserwägungen Rechnung tragen müssen.

EBA - ERGEBNISSE ZUR EU-WEITEN PILOTIERUNG ZU KLIMARISIKEN

Die EBA hat die Ergebnisse ihrer ersten EU-weiten Pilotübung zum Klimarisiko veröffentlicht, deren Hauptziel darin besteht, die Risiken der Banken für das Klimarisiko abzubilden und einen Einblick in die bisherigen Bemühungen der Banken zur Darstellung von Klimarisiken zu geben.

Die Ergebnisse zeigen laut EBA Datenlücken der Banken und unterstreichen die Dringlichkeit, diese zu beheben, wenn ein sinnvoller und reibungsloser Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft erreicht werden soll. Nur durch harmonisiertere Ansätze und gemeinsame Metriken können sich gemäß Einschätzung der EBA die Bemühungen der Banken als sinnvoll erweisen, um die Auswirkungen von Umweltrisiken anzugehen und zu mindern. Die Ergebnisse zeigen auch große Unterschiede in der Anwendung der EU-Taxonomie durch Banken. Eine erste Schätzung zur Green Asset Ratio (GAR), die mit einem Top-Down-Tool geschätzt wurde, liegt derzeit bei 7,9%.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Insgesamt zeigen die Ergebnisse laut EBA, dass eine stärkere Offenlegung von Übergangsstrategien und Treibhausgasemissionen erforderlich wäre, damit Banken und Aufsichtsbehörden das Klimarisiko genauer einschätzen können. Darüber hinaus unterstreichen die Ergebnisse laut EBA, wie wichtig es für Banken ist, ihre Dateninfrastruktur um Kundeninformationen auf Aktivitätsebene zu erweitern. Dies sei besonders wichtig, da für die 29 Banken in der Stichprobe mehr als die Hälfte ihrer Engagements in Nicht-KMU-Unternehmen (58% des Gesamtbetrags) Sektoren zugeordnet sind, die möglicherweise empfindlich auf Übergangsrisiken reagieren. Eine parallele Analyse auf Grundlage der Treibhausgasemissionen zeigt, dass 35% der Forderungen der Banken gegenüber EU-Schuldnern bestehen, deren Treibhausgasemissionen über dem Median der Verteilung liegen.

Die Angaben der Banken sollen gemäß Entwurf der EBA für technische Standards zu Angaben der dritten Säule zu Risiken des Klimawandels, einschließlich der derzeit konsultierten Definition der Green Asset Ratio (GAR), verstärkt werden.

In Bezug auf die EU-Taxonomieklassifizierung würden sich Banken derzeit in verschiedenen Entwicklungsphasen befinden, um die „Grünheit“ ihrer Engagements zu bewerten. Zwei Bewertungstechniken, die Bottom-up-Schätzungen der Banken und ein Top-down-Tool, werden in der Überprüfung berücksichtigt, und der Bericht hebt die Unterschiede in den Ergebnissen hervor. Angesichts der beschriebenen Einschränkungen und basierend auf einer ersten Schätzung, die von einem Top-Down-Tool stammt, liegt ein aggregierter EU-GAR bei 7,9%.

Die Szenarioanalyse zeigt, dass die Auswirkungen klimarelevanter Risiken zwischen Banken unterschiedlich groß sind und sich auf bestimmte Sektoren konzentrieren. Die Instrumente für die Szenarioanalyse entwickeln sich rasch und es sollten weitere Fortschritte bei der Modellierung der Übertragungskanäle von Klimarisikoschocks in die Bilanzen der Banken erzielt werden.

Die EBA wird weiterhin aktiv an der Messung und Bewertung klimarelevanter Risiken im Bankensektor arbeiten. Diese Ergebnisse seien ein wichtiger Ausgangspunkt für den Aufbau konsistenter und vergleichbarer Instrumente zur Bewertung des Klimarisikos.

KONSULTATION: OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEMÄß ART 8 TAXONOMIE-VERORDNUNG

Die Kommission hat eine Konsultation zum **Entwurf der delegierten Verordnung zur Festlegung von Offenlegungspflichten gemäß Art 8 Taxonomie-Verordnung** durchgeführt. Diese Offenlegungspflichten werden für Finanzinstitute und Unternehmen gelten, die in den **Anwendungsbereich der überarbeiteten Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (NFRD)** fallen, einschließlich börsennotierter KMUs nach einer Einführungsphase.

Der Entwurf erweitert den Inhalt, die Methodik und die Darstellung der Informationen, die große finanzielle und nicht-finanzielle Unternehmen in Bezug auf ihre ökologisch nachhaltigen, wirtschaftlichen Aktivitäten offenlegen sollen. Ziel ist es, die **Markttransparenz** zu erhöhen und **Greenwashing** zu verhindern, indem den Anlegern Informationen über die Taxonomie-Ausrichtung der wirtschaftlichen Aktivitäten von finanziellen und nicht-finanziellen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Diese Offenlegung soll Investoren **einheitliche und transparente Informationen** über die „**environmental performance**“ der von ihnen finanzierten Unternehmen und Anlagen zur Verfügung stellen.

Für Nicht-finanzielle Unternehmen, Asset Manager („Green Investment Ratio“), Kreditinstitute („Green Asset Ratio“), Wertpapierfirmen, (Rück-)Versicherungsunternehmen werden auf Basis vorangegangener Konsultationen durch die ESAs jeweils eigene Templates in den Anhängen definiert.

Von Seiten der Bundessparte wurde im Rahmen der Konsultation zu Offenlegung von Kreditinstituten unter anderem Folgendes angemerkt:

- Die Delegierte Verordnung sollte angesichts des kurzen Umsetzungszeitraums und der Abhängigkeit von Kundendaten die Offenlegung der GAR nur für das Kreditneugeschäft (ab 1. Jänner 2022) vorsehen. Der Kreditbestand sollte bei der Berechnung des GAR nicht berücksichtigt werden müssen.*
- In die delegierte Verordnung sollte eine Wesentlichkeitsschwelle aufgenommen werden, so dass Kredite und Investitionen nur dann meldepflichtig werden, wenn sie eine bestimmte Schwelle überschreiten.*
- Eine vollständige Angleichung der Offenlegung von GAR gemäß Art 8 der Taxonomie und dem EBA ITS zu Säule 3 sollte erreicht werden.*
- Es sollte die Möglichkeit geben, projektgebundene Forderungen gegenüber Staaten auf freiwilliger Basis in die Berechnung des GAR einzubeziehen.*
- Das Kriterium für die Berechnung des Ausmaßes der Taxonomie-Konformität von Banken-Exposure bei nicht bekannter Verwendung der Erlöse sollte klarer definiert sein.*
- Es ist wichtig, dass Finanzinstrumente, die bei der Emission als taxonomiekonform gelten, ihren Status nicht verlieren, wenn die technischen Taxonomie-Kriterien angepasst werden.*
- Wenn Engagements und Investitionen in Unternehmen, die nicht in den persönlichen Anwendungsbereich der NFRD fallen, in die Zähler der KPIs aufgenommen werden sollen, dann sollte die Verwendung von Proxys und Schätzungen ausdrücklich erlaubt sein.*
- Weitere Klarstellungen sind zudem zur ersten Offenlegung im Jahr 2022 sowie für Banken, die außerhalb der EU aktiv sind, notwendig. Wichtig wäre auch eine zeitliche Angleichung der Meldepflichten des nichtfinanziellen Sektors an die Meldepflichten des Finanzsektors nach Art 8 Taxonomie.*

ZAHLUNGSVERKEHR

PSD 2 - EBA-STELLUNGNAHME ZUR BESEITIGUNG VON HINDERNISSEN BEIM ZUGANG VON DRITTANBIETERN ZU ZAHLUNGSKONTEN

Die EBA hat Anfang 2021 eine Stellungnahme zu Aufsichtsmaßnahmen veröffentlicht, die die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass Banken verbleibende Hindernisse beseitigen, die den Zugang von Drittanbietern zu Zahlungskonten verhindern und die Auswahl der Zahlungsdienste der EU-Verbraucher einschränken. Die Stellungnahme soll zu gleichen Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU und zu einer einheitlichen Anwendung und Überwachung der einschlägigen Anforderungen gemäß PSD2 und den technischen Standards (RTS) für eine starke Kundenauthentifizierung und gemeinsame und sichere Kommunikation beitragen.

In der Stellungnahme werden die Erwartungen der EBA an die Maßnahmen dargelegt, die NCAs ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass verbleibende Hindernisse von den Schnittstellen der ASPSPs (Account Service Payment Service Provider) entfernt werden. Die nationalen Behörden sollten zunächst die Fortschritte der ASPSP bewerten und in Fällen, in denen **Hindernisse nicht beseitigt wurden, bis zum 30. April 2021 aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen**.

Hintergrund und Rechtsgrundlage

Gemäß Artikel 32 (3) RTS zu SCA und CSC, der seit dem 13. September 2019 gilt, müssen ASPSPs, die eine dedizierte Schnittstelle implementiert haben, sicherstellen, dass letztere keine Hindernisse für die Bereitstellung von Zahlungsinisiiierungs- und Kontoinformationsdiensten darstellen. In einer am 4. Juni 2020 veröffentlichten Stellungnahme hat die EBA eine Reihe von Praktiken ermittelt, die die Bereitstellung von Diensten Dritter im Rahmen der PSD2 behindern, einen Verstoß gegen das Gesetz darstellen und von ASPSP zu beseitigen sind.

FMA-Schreiben zur EBA-Opinion und zu Auslegungen der FMA hinsichtlich PSD2-Schnittstellen

Die FMA hat Ende März 2021 ein Schreiben zur EBA-Opinion und zu Auslegungen der FMA hinsichtlich PSD 2-Schnittstellen betreffend

- *Ankündigungen von Änderungen in der PSD 2-Schnittstelle,*
- *Mindestanforderungen an Ankündigungen von Änderungen*
- *Anzahl der Abfragen der starken Kundenauthentifizierung bei Kontoinformationsdiensten, Zahlungsauslösediensten*
- *Bankgeheimnis bei Bank-Offered-Consent, und*
- *App Redirection*

übermittelt.

Seitens der Bundessparte wurde an die FMA eine Rückmeldung zu folgenden zwei Themenbereichen herangetragen:

1. **Ankündigungen von Änderungen in der PSD2-Schnittstelle**
Was Änderungen der technischen Spezifikation in der PSD2-Schnittstelle anbelangt, haben ASPSPs diese so bald wie möglich und nicht später als drei Monate vor Implementierung der Änderung im Voraus zur Verfügung zu stellen. Diese lange Vorweginformation kann auch zu Einschränkungen des Wettbewerbs führen.
2. **Bankgeheimnis bei Bank-Offered-Consent:** *In Punkt 2. 4. des Schreibens nimmt die FMA auf die Frage Bezug, ob bei der Bestätigung der Kontenauswahl im Rahmen eines „Bank-Offered“-Consent eine zweite SCA-Abfrage zur Entbindung des Bankgeheimnisses gem. § 38 Abs 6 BWG erforderlich ist. Dazu hält die FMA fest, dass diesem Erfordernis bereits durch die erste SCA-Abfrage Rechnung getragen wird. Laut FMA blieben bei Beantwortung dieser Rechtsfrage die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie zivil- und strafrechtliche Aspekte, die nicht in den Kompetenzbereich der FMA fallen, allerdings ausdrücklich unberücksichtigt. Es wurde in Anbetracht der diesbezüglichen Rechtsunsicherheit ersucht, eine rechtssichere Aussage zu tätigen, dass und warum die verlangte Vorgangsweise insgesamt (also auch nach DSGVO und - unter Berücksichtigung der diesbezüglichen zivilrechtlichen Judikatur zu § 38 BWG) zulässig ist.*

STEUERRECHT

NEUE EUROPÄISCHE STEUERBEOBSACHTUNGSSTELLE

Die Europäische Kommission hat Anfang Juni den Start der Europäischen Steuerbeobachtungsstelle bekannt gegeben: ein neues Forschungslabor, das die EU bei der Bekämpfung von Steuermisbrauch unterstützen soll. Die Beobachtungsstelle wurde auf Initiative des Europäischen Parlaments eingerichtet. Finanziert von der Europäischen Union, wird die Steuerbeobachtungsstelle unter der Leitung von Professor Gabriel Zucman und mit Sitz an der Pariser Wirtschaftshochschule die EU-Politik durch Spitzenforschung, Analyse und Datenaustausch unterstützen. Die Beobachtungsstelle wird ihre Forschung völlig unabhängig durchführen, die politischen Entscheidungsträger objektiv informieren und Initiativen vorschlagen, die dazu beitragen könnten, Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung besser zu bekämpfen.

Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Neue Europäische Steuerbeobachtungsstelle soll Kampf gegen Steuermisbrauch durch Spitzenforschung unterstützen](#)

G7 - MINDESTSTEUER FÜR GROSSKONZERNE

*Die sieben führenden Industrieländer (G7) haben sich bei ihrem Finanzministertreffen am 5. Juni 2021 auf ein Grundgerüst für eine weltweite Steuerreform geeinigt: Eine Mindeststeuer für Großkonzerne in Höhe von mindestens 15 Prozent und eine neue Digitalsteuer. Beides zielt vor allem darauf, **multinationale** Konzerne und Techgrößen wie Amazon, Google und Apple zu höheren Steuerzahlungen zu zwingen. Die neue Mindeststeuer soll nur für jene Großkonzerne gelten, deren Gewinnmarge mindestens zehn Prozent des Umsatzes beträgt. Ein Fünftel der zusätzlichen Gewinne würde zukünftig in jenen Staaten besteuert, in denen die Firmen ihre lukrativen Umsätze machen. Nächster Schritt ist eine Einigung beim Treffen der G20-Finanzminister und Zentralbankpräsidenten im Juli 2021 zu erzielen.*

Link: <https://home.treasury.gov/news/press-releases/jy0215>

STEUERRECHTLICHE ANERKENNUNG PAUSCHALER WERTBERICHTIGUNGEN

Durch intensive gemeinsame Bemühungen noch im Dezember 2020 durch einen Abänderungsantrag zum Covid-19 Steuermaßnahmengesetz konnte die lange erwartete steuerliche Anerkennung pauschaler Wertberichtigungen erreicht werden.

Das bisher in § 6 Z 2 lit. A vorletzter Satz EStG normierte generelle Verbot der pauschalen Wertberichtigung entfällt. Pauschale Wertberichtigungen werden daher unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein.

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER - FTT

Zur Finanztransaktionssteuer gibt es auf EU-Ebene immer wieder Bestrebungen, aktuell die des portugiesischen Ratsvorsitzes, die EU-27-Gespräche über die Gestaltung der FTT wieder aufzunehmen.

PUBLIC COUNTRY BY COUNTRY REPORTING (PCBCR)

Die portugiesische Ratspräsidentschaft hat jüngst eine vorläufige politische Einigung mit dem Verhandlungsteam des Europäischen Parlaments über die vorgeschlagene Richtlinie über die Offenlegung von Informationen zur Einkommensteuer durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen („Public Country-by-Country Reporting“) erzielt. Der vereinbarte Text schreibt vor, dass

multinationale Unternehmen oder eigenständige Unternehmen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von mehr als 750 Millionen Euro in jedem der beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, unabhängig davon, ob sie ihren Hauptsitz in der EU oder außerhalb haben, Informationen zur Einkommensteuer in jedem Mitgliedstaat sowie in einigen Drittstaaten öffentlich bekannt geben müssen. Am 9. Juni 2021 bestätigten die Botschafter der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union (AStV) die erzielte Einigung.

Nächste Schritte: Der vorläufig vereinbarte Text wird den zuständigen Gremien des Rates und des Europäischen Parlaments zur politischen Verabschiedung demnächst vorgelegt. Die Abstimmung im Plenum wird nach der Sommerpause erwartet und gilt als Formsache.

Link finaler Kompromisstext: [pdf \(europa.eu\)](#)

EUROPÄISCHE KOMMISSION - UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Die Europäische Kommission hat am 18. Mai 2021 ihre Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert vorgestellt. Sie möchte damit ein robustes, wirksames, gerechtes und umweltfreundliches Unternehmenssteuersystem schaffen. Ein effektiverer Schutz der nationalen Einnahmen soll sicherstellen, dass der doppelte Wandel, die offene strategische Autonomie und der Wiederaufschwung bestmöglich gefördert werden.

Link zur Mitteilung der EK:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/communication_on_business_taxation_for_the_21st_century.pdf

Für die Erreichung dieser Ziele setzt die Kommission auf 7 Kernaspekte:

Neuer Rahmen für Unternehmensbesteuerung

Bis 2023 will die Kommission ein „single corporate tax rulebook“ vorlegen (BEFIT - Business in Europe: Framework for Income Taxation). Dieses „rulebook“ soll einheitliche Vorschriften festlegen und die Steuerhoheit zwischen den MS fairer aufteilen (kein „race to the bottom“). Diese Vereinheitlichung zielt darauf ab, den komplexen „Fleckerlteppich“ im Binnenmarkt abzulösen, steuerrechtliche Hindernisse zu beseitigen, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Schlupflöcher zu stopfen. BEFIT wird auch den erfolglosen Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCCTB) ersetzen. Darüber hinaus wird 2022 ein eigenes Steuer-Symposium stattfinden - Thema: „EU-Steuermix auf dem Weg zu den Zielen von 2050“

Steueragenda 2022 und 2023

In den kommenden Monaten wird die Kommission eine Reihe von steuerpolitischen Vorschlägen präsentieren. Diese reichen von einer Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie über den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus bis hin zur Modernisierung der Tabakbesteuerung. Ein ausgewogener Steuermix soll dafür sorgen, dass die Abhängigkeit von der Besteuerung des Faktors Arbeit abnimmt, die Mehrwertsteuer effizienter genutzt wird und Lenkungssteuern auf dem Weg hin zur Klimaneutralität verstärkt eingesetzt werden. Der Ausgangspunkt dieser Vorhaben ist das Paket für eine faire und einfachere Besteuerung aus dem Jahr 2020 (siehe Link).

https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-taxation/eu-tax-policy-strategy/package-fair-and-simple-taxation_de

Post-Covid: Verlustrücktrag für bedrohte Unternehmen

Die Kommission fordert die MS dazu auf, Unternehmen den Verlustrücktrag zumindest auf das vorangegangene Geschäftsjahr zu erlauben. Das soll Unternehmen zugutekommen, die in den Jahren vor der Pandemie rentabel waren, sodass sie ihre 2020 und 2021 erlittenen Verluste mit den Steuern verrechnen können, die sie vor 2020 gezahlt haben. Von dieser Maßnahme profitieren vor allem KMUs, die tatsächlich Corona-bedingt von Konkurs bedroht sind. Der Verlustrücktrag soll auf 3 Mio. EUR für jedes mit Verlust abgeschlossene Geschäftsjahr begrenzt sein.

Kampf gegen Briefkastenfirmen

Bis Jahresende will die Kommission einen Legislativvorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorlegen (ATAD 3). Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Effektive Steuersätze offenlegen

Bis Ende 2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren und damit bestimmte Großkonzerne zu mehr Transparenz verpflichten, indem sie ihren effektiven Steuersatz öffentlich bekanntgeben müssen. Als Blaupause soll die Methodik dienen, die aktuell in Säule 2 der OECD-Verhandlungen diskutiert wird.

Beseitigung von Verschuldungsanreizen

Bis März 2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren, der mithilfe eines Freibetrags die Bevorzugung von Fremdfinanzierungen gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen beendet (DEBRA).

OECD-Verhandlungen: Digitalsteuer

Die vorgelegte Mitteilung soll die OECD-Verhandlungen (<https://www.oecd.org/tax/beps/>) eine Reformierung des internationalen Steuersystems nicht behindern. Die Mitteilung befasst sich nicht mit der Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Diese ist allerdings einer der Schwerpunkte bei den OECD-Verhandlungen. Nach jahrelanger Blockade beteiligen sich die USA nun wieder an den multilateralen Gesprächen und schlagen eine 21-prozentige Mindeststeuer für die 100 weltweit größten Konzerne vor. Die EU und G20 streben eine Einigung in der OECD bis Ende Juli an. Sollte dies nicht gelingen, hat die Kommission bereits angekündigt, ihre Pläne für eine Digitalabgabe konsequent weiter voranzutreiben und einen Richtlinienvorschlag zeitnah vorzulegen.

EINSATZ FÜR UMSATZSTEUERABZUGSFÄHIGKEIT AUF EU-EBENE

Die Bundessparte ist bemüht auf europäischer Ebene die Abzugsfähigkeit für selbstständige Zusammenschlüsse im Bereich Finanzdienstleistungen zu erhalten.

Die VAT Expert Group beschäftigt sich auf EU-Ebene mit der Überarbeitung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Finanzdienstleistungen, womit auch die USt-Befreiung für Dienstleistungen bei selbstständigen Zusammenschlüssen bei Banken und Versicherungen auf Basis des Art 132(1)(f) MwSt-System-RL im Zentrum der Tätigkeit der Arbeitsgruppe steht.

Die Kommission hat bekanntlich im Vorjahr das Oxford Research Institute mit einer Studie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen beauftragt, die für die EU-Kommission eine Entscheidungsgrundlage für die Überarbeitung des Art 132 MwSt-System-RL im Lichte der EuGH-Judikatur darstellen soll.

Der Abschlussbericht zur Studie, der als Grundlage für die Folgenabschätzung dienen wird, wurde der EK mittlerweile vorgelegt.

Die Kommission hat zudem eine anfängliche Folgenabschätzung zur Überprüfung der Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen veröffentlicht. Laut EK spiegeln die derzeitigen Vorschriften zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen nicht die Realität des Sektors wider und werden von den MS uneinheitlich angewandt. Dies dürfte zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt beitragen, und daher reichen nationale Maßnahmen allein nicht aus, um die Vorschriften zu modernisieren und ihre Anwendung in der gesamten EU kohärenter zu gestalten. Die Folgenabschätzung soll im 3. Quartal 2021 abgeschlossen werden.

Bis Anfang Mai 2021 lief die öffentliche Konsultation der Kommission, um die Meinungen der Interessengruppen zu den aktuellen MwSt-Bestimmungen für den Finanz- und Versicherungssektor und deren Anwendung sowie zu möglichen Änderungen dieser Bestimmungen einzuholen.

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12671-Review-of-the-VAT-rules-for-financial-and-insurance-services/public-consultation>

Geplant von Seiten der Kommission ist, den Vorschlag für die Überarbeitung der MwSt-RL im 4. Quartal 2021 vorzulegen.

Position der Bundessparte:

- In Anlehnung an den Kommissionsvorschlag aus 2007 soll der geplante Vorschlag zur Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie hinsichtlich der Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen klarstellen, dass Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit werden, die durch Zusammenschlüsse von Steuerpflichtigen für Mitglieder des Zusammenschlusses erbracht werden. Um die Integration des europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen zu beschleunigen, ist klarzustellen, dass Kostenteilungsgruppen auch grenzüberschreitend gebildet werden können.
- Vor dem Hintergrund der EuGH-Judikatur zur Frage der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Transaktionen zwischen Betriebsstätte und Stammhaus, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten gelegen und somit nicht Teil derselben Mehrwertsteuergruppe sind (vgl. Rs Skandia und jüngst Rs Danske Bank), ist erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Schaffung möglichst effizienter und wettbewerbsfähiger Konzernstrukturen im Finanzdienstleistungssektor entstanden. In diesem Zusammenhang ist sowohl eine Klärung im Sinne einer verbesserten Mehrwertsteuerneutralität als auch eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Vorgehensweisen notwendig.

SONSTIGE THEMEN

ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNG UND VERTRAUENSDIENSTE IN DER EU

Die EU-Kommission hat eine Erweiterung der bestehenden eIDAS-VO vorgeschlagen. Damit soll eine harmonisierte elektronische Identifikation (EUID) in allen EU-Mitgliedsstaaten geschaffen werden. Die EUID sollen Verbraucher und juristische Personen einheitlich in der EU nutzen können.

EUID-Nutzer können Daten je nach Dienst selektiv nach dem Prinzip Self-Sovereign Identity (SSI) an Dritte übermitteln. Verbraucher sollen die EUID in Wallets nach einheitlichen Regeln auf dem Smartphone speichern können. Die EUID kann mit anderen Nachweisen sowie öffentlichen und privaten digitalen Diensten verknüpft werden. Dies können gemäß EU-Kommission beispielsweise Führerschein, Abschlusszeugnisse aber auch Online-Banking-Dienste sein.

Auf folgende Punkte des Entwurfs wird hingewiesen:

- *Die EU-Kommission schlägt vor, dass auch Banken die EUID unterstützen. Damit sollte beispielsweise ein Login oder die Autorisierung einer Zahlung über die EUID erfolgen. Der Entwurf spricht von einer starken Kundenauthentifizierung („strong customer authentication“), die der Definition der PSD2 ähnelt.*
- *Alle wesentlichen öffentlichen Dienste sollen bis 2030 mit einer EUID zugänglich werden.*
- *Große Online-Plattformen müssen die EUID unterstützen, die dadurch definiert werden, dass monatlich mindesten 45 Millionen Nutzer auf der Plattform aktiv sind.*
- *Die EUID benötigt einen einheitlichen technischen Standard. Unklar ist derzeit, wer diesen technischen Standard definieren wird. Es wird erwartet, dass dies über Level 2 erfolgt bzw. auf bestehende Standards referenziert wird.*
- *Offen bleibt zudem, wie sich ein Empfänger von Daten beim Sender authentifiziert. Hierzu wird lediglich auf eine qualifizierte Signatur von Websites verwiesen (Artikel 45), die ein Web-Browser benutzerfreundlich anzeigen muss.*
- *Pseudonyme bei elektronischen Transaktionen werden im Entwurf nicht verboten (Artikel 5). Dabei müssen jedoch die Regelungen der Geldwäsche beachtet werden, was für Empfänger problematisch werden könnte.*
- *Ein „Electronic Identification Scheme“ soll die Verwendung der EUID und deren Dienste regeln.*
- *Drei neue Dienste werden definiert:*
 - *„Qualified electronic archiving services“,*
 - *„Electronic ledgers“ sowie*
 - *„Remote electronic signature and seal creation devices“ (Artikel 1 Absatz 1c ff.).*

ESMA - CALL FOR ADVICE ZU “DIGITAL FINANCE“

Die ESMA hat eine Konsultation zu einem von der EU-Kommission übermittelten Call for Advice zu „Digital Finance“ veröffentlicht. Die Aufforderung der EU-Kommission zielt darauf ab, relevante Informationen zu bestimmten Themen zu sammeln, einschließlich Wertschöpfungsketten, Plattformen und der Bereitstellung von finanziellen und nichtfinanziellen Dienstleistungen durch Gruppen. Das Feedback im Rahmen der Konsultation soll zur technischen Beratung der ESMA für die Europäische Kommission beitragen.

Die digitale Transformation und der Einsatz innovativer Technologien im EU-Finanzsektor bieten eine Vielzahl von Möglichkeiten, einschließlich besserer Finanzdienstleistungen für ein breiteres Spektrum von Unternehmen und Investoren, mitunter zu geringeren Kosten.

Diese Änderungen seien laut ESMA nicht risikofrei, beispielsweise in Bezug auf Cybersicherheit, Datenmanagement, Konzentrationsrisiko und Wettbewerb. Sie bedingen auch spezifische regulatorische und aufsichtsrechtliche Herausforderungen, auch aufgrund ihres globalen und sektorübergreifenden Charakters. Der Advice der ESMA an die Europäische Kommission soll bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützen und gegebenenfalls bis Mitte 2022 Änderungen des bestehenden Rechtsrahmens vorschlagen.

Die ESMA ersucht um Informationen zu drei Themen:

- stärker fragmentierte oder weniger integrierte Wertschöpfungsketten im Finanzbereich, die sich daraus ergeben, dass Finanzunternehmen bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen zunehmend auf Dritte angewiesen sind und Technologieunternehmen Finanzdienstleistungen erbringen;*
- digitale Plattformen und Bündelung von Finanzdienstleistungen; und*
- gemischte Aktivitätsgruppen, die sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Dienstleistungen erbringen.*

Die Bundespartei wird sich entsprechend einbringen.

Nächste Schritte

Die ESMA wird die Rückmeldungen bei der Ausarbeitung ihrer Empfehlungen an die Kommission berücksichtigen und zusammen mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden der Kommission bis Jänner 2022 einen Bericht vorlegen.

HOMEOFFICE - WAS UNTERNEHMEN BEACHTEN MÜSSEN

Am 25. März 2021 wurde die Neuregelung zum Homeoffice im Nationalrat beschlossen. Das Gesetz trat mit 1. April 2021 in Kraft. Unternehmen müssen prüfen, ob sie die bestehenden Homeoffice-Vereinbarungen bzw. Regelungen anpassen müssen.

Mit dem 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz wurden insbesondere Maßnahmen für die ertragssteuerliche Behandlung des Homeoffice - befristet bis 2023 - eingeführt, wie zB.:

- dass an einen Arbeitnehmer unentgeltliche überlassene digitale Arbeitsmittel zu keinem Sachbezug führen (§26 Z 9 erster Tatbestand EstG)
- ein Homeoffice-Pauschale von € 3 pro Homeoffice-Tag (max. € 300/Jahr), welches nicht steuerbar vom Arbeitgeber ausbezahlt (§ 26 Z 9 zweiter Tatbestand EstG) oder bei Nichtaus schöpfen subsidiär bis zum Höchstbetrag vom Arbeitnehmer selbst als Werbungskosten angesetzt werden kann (§ 16 Abs 1 Z 7a lit b EstG)
- ein Werbungskostenabzug für die Anschaffung von „ergonomisch geeignetem Mobiliar“ für einen, in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatz (ohne steuerliches Arbeitszimmer) von weiteren bis zu € 300/Jahr (§ 16 Abs 1 Z 7a lit a EstG)

Nähere Ausführungen zur neuen gesetzlichen Regelung, eine Mustervereinbarung sowie FAQs finden Sie unter folgendem Link:

https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/homeoffice.html?shorturl=wkoat_homeoffice

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Am 11. Juni wurde auf EU-Ebene der Bericht der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft über die im ersten Halbjahr 2021 erzielten Fortschritte bei der Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems EDIS diskutiert.

Dieser Bericht umfasst insbesondere die Diskussionen über die Schaffung eines Hybridmodells, das den Zugang der nationalen Einlagensicherungssysteme (NDGS) zu zusätzlicher finanzieller Unterstützung im Falle einer Bankeninsolvenz durch einen obligatorischen Kreditvergabemechanismus zwischen den NDGS in Verbindung mit einem zentralen Einlagenversicherungsfonds (DIF) vorsieht. Dieses hybride Modell würde zunächst nur die Bereitstellung von Hilfen zur Deckung des Liquiditätsbedarfs einer ausfallenden Bank über die obligatorischen Kreditvergabemechanismen zwischen den Systemen beinhalten, die bereits auf fakultativer Basis im EU-Recht vorgesehen sind. Die Idee, die für die obligatorische Kreditvergabe verfügbaren Mittel neben dem zentralen Fonds in nationale Teilfonds zu legen, würde dem Vernehmen nach, von vielen Mitgliedstaaten unterstützt. In der Ausbaustufe des Hybridmodells sind auch die Deckung möglicher Verluste ausfallender Banken angedacht.

Die Positionen der Mitgliedsstaaten sind dem Vernehmen nach nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt. Der Bericht (siehe Link) erörtert auch Themen wie die Teilnahme von Nicht-Bank-Finanzunternehmen an EDIS, "institutionelle Schutzmaßnahmen" und Unterschiede in den nationalen Vorschriften für NDGSs.

Auf der Grundlage der unter der portugiesischen Präsidentschaft auf technischer Ebene durchgeführten Arbeiten, wird die Eurogruppe aufgefordert, am Donnerstag, den 17. Juni, einen Arbeitsplan fertigzustellen, der zur letztendlichen Schaffung des EDIS führt. Sie soll dann ihren Vorschlag den Staats- und Regierungschefs der Länder der Eurozone vorlegen, die sich am Freitag, den 25. Juni, zu einem Gipfel treffen werden.

Link zum Bericht: <https://bit.ly/3g2yWyz>

RESTRUKTURIERUNGS- UND INSOLVENZ-RICHTLINIE UMSETZUNGSGESETZ ENTWURF VERÖFFENTLICHT

Nach Auswertung der Begutachtungsergebnisse zum Entwurf des Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes durch das BMJ befindet sich der Entwurf in der finalen politischen Koordinierung. Die EU-Richtlinie ist bis 17. Juli 2021 umzusetzen.

Es soll ein Verfahren für die präventive Restrukturierung von Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, eingeführt werden (Restrukturierungsverfahren). Damit können Schuldner geeignete Maßnahmen treffen, um eine Insolvenz abzuwenden und die Bestandfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen. Durch die Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur ihrer Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder anderer Teile ihrer Kapitalstruktur, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder des Unternehmens als Ganzem, sowie durch operative Maßnahmen sollte die Restrukturierung Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten in die Lage versetzen, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise fortzusetzen.

Die derzeitigen Bestimmungen des Abschöpfungsverfahrens mit einer Dauer von fünf Jahren - als Abschöpfungsplan bezeichnet - werden um die zur Umsetzung der EU-Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie (EU-RIRL) erforderlichen Regelungen - wie in der EU RIRL als Tilgungsplan bezeichnet - ergänzt. Der Tilgungsplan, der eine Laufzeit von drei Jahren hat, steht Einzelunternehmern und aufgrund der COVID-Pandemie auch Konsumenten (diesen jedoch nur bis Mitte 2026) zur Entschuldung zur Verfügung. Aufgrund dieser Änderungen ist auch der Zeitrahmen für den Zahlungsplan anzupassen.

Präventiver Restrukturierungsrahmen - Restrukturierungsverfahren

Der präventive Restrukturierungsrahmen bildet das Kernstück der Richtlinie (EU) 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie - RIRL). Die RIRL setzt sich zum Ziel, Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu retten und deren Bestandfähigkeit wiederherzustellen. Sie regelt den Zugang zum Restrukturierungsrahmen, die Einbindung eines Restrukturierungsbeauftragten, eine Durchsetzungssperre und daran anknüpfende Wirkungen sowie die Anfechtung bei Scheitern der Restrukturierung, enthält aber auch Vorgaben für den Inhalt, die Abstimmung sowie die Wirkungen des Restrukturierungsplans.

Entschuldung

Die Richtlinie enthält Regelungen über die Entschuldung, insbesondere darf die Frist, nach deren Ablauf insolvente Unternehmer in vollem Umfang entschuldet werden können, höchstens 3 Jahre betragen. Aufgrund der COVID-Pandemie und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen soll laut Entwurf eine Entschuldung nach drei Jahren auch redlichen Verbrauchern, die in eine wirtschaftliche Ausnahmesituation geraten sind, ermöglicht werden, und zwar zeitlich befristet auf fünf Jahre. Neben dem derzeitigen fünfjährigen Abschöpfungsverfahren wird ein kurzes Abschöpfungsverfahren (wie in der Richtlinie Tilgungsplan genannt) eingeführt, bei dem der Redlichkeitsmaßstab höher als nach der derzeitigen Gesetzeslage ist.

Der Entwurf enthält darüber hinaus eine inflationsbedingte Erhöhung der Vergütung des Treuhänders.

Sonstiges

Abgerundet wird der Entwurf durch Anpassung im Gerichtsgebühren- und Rechtsanwaltstarifrecht sowie eine Umsetzung über die Pflichten der Unternehmensleitung und des über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenz- und Entschuldungsverfahren.

Evaluierung des Insolvenzrechts

Die mit diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sollen unter Einbeziehung der Erfahrungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 drei Jahre nach Inkrafttreten einer Evaluierung zugeführt werden.

Bewertung der Bundessparte

- Das Verfahren sollte nur gut vorbereiteten Unternehmen zur Verfügung stehen. Bei Antragstellung müssen Unterlagen zum Nachweis der Bestandfähigkeit vorgelegt werden.
- Bei Forderungskürzung muss die Möglichkeit gegeben sein, den gekürzten Betrag vom Bürgen oder Drittsicherheitenbesteller zu erhalten.
- Bei klassenübergreifendem Cram-down darf es keinesfalls zu einer Forderungskürzung der besicherten Gläubiger kommen. Der Rang der Gläubigerklassen ist zu wahren.
- Es ist eindeutig festzulegen, dass der Gläubiger ab Bestätigung des Restrukturierungsplans berechtigt ist, sich aus dinglichen oder persönlichen Drittsicherheiten zu befriedigen.
- Auf Verlängerung der Anfechtungsfristen sollte gänzlich verzichtet werden.
- Beibehaltung der Regelung, wonach ein Schuldner im Zahlungsplan mindestens eine Quote anbieten muss, die seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht.
- Insolventen Verbrauchern sollte das „kurze Abschöpfungsverfahren“ nicht zugänglich gemacht werden.
- Neu- und Zwischenfinanzierungen sollten in einem späteren Insolvenzverfahren vorrangig behandelt werden - das Umsetzungswahlrecht sollte ausgeübt werden.

EU-KONSULTATION STÄRKERE ANGLEICHUNG DER NATIONALEN INSOLVENZVORSCHRIFTEN

Die EU-Kommission (EK) hat Ende 2020 eine Konsultation „Stärkere Angleichung der nationalen Insolvenzvorschriften“ gestartet, welche am 26. März 2021 endete. Diese folgt der Anfänglichen Folgenabschätzung zur Förderung der Konvergenz des Insolvenzrechts. Die EK geht weiterhin davon aus,

dass Unterschiede im nationalen materiellen Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten den freien Kapitalverkehr im Binnenmarkt behindern. Insbesondere ist aufgrund dieser Unterschiede schwerer abzuschätzen, inwieweit Forderungen in Insolvenzfällen befriedigt würden.

Die aktuelle Initiative ergänzt die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz und betrifft folglich Aspekte, die diese Richtlinie nicht regelt. Zentrales Thema ist die Unternehmensinsolvenz (d. h. ohne Banken), einschließlich der Insolvenz von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmern. Effizientere und besser vorhersehbare Insolvenzrahmen sowie ein größeres Vertrauen in die grenzüberschreitende Finanzierung könnten zur Stärkung der Kapitalmärkte in der Union beitragen.

Weiterführende Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12592-Enhancing-the-convergence-of-insolvency-laws-/public-consultation>

Die EK arbeitet derzeit an der Auswertung der Konsultationsergebnisse und an der Erstellung eines Impact Assessment.

GESAMTREFORM DES EXEKUTIONSRECHTS

Das Regierungsprogramm 2020 - 2024 Verantwortung für Österreich sieht eine Prüfung einer Reform des Exekutionsrechts zur Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens vor. Diese Prüfung hat einen grundsätzlichen und umfangreichen Reformbedarf ergeben. Während mit den bisherigen Novellen zum Exekutionsrechts vor allem die Bestimmungen zu den einzelnen Exekutionsmitteln verbessert wurden, soll mit der vom Bundesministerium für Justiz erarbeiteten Gesamtreform des Exekutionsrechts insbesondere durch eine Zurückdrängung des Spezialitätsprinzips eine Effektivitätssteigerung des Exekutionsverfahrens erreicht werden. Die Gesamtreform des Exekutionsrechts wurde am 14.5.2021 im BGBl I, Nr. 86/2021 veröffentlicht, die Änderungen treten mit 1.7.2021 in Kraft.

Schwerpunkte der Reform sind:

- Exekutionen auf Forderungen und auf Vermögensrechte des Verpflichteten sollen erleichtert, zum Teil auch erst ermöglicht werden, indem diese Vermögensobjekte von einem Verwalter ermittelt und durchgesetzt (verwertet) werden;
- Vereinfachungen des Rechts der Lohnpfändung entlasten den Drittschuldner, bei Bestellung eines Verwalters uU auch von der Berechnung des Existenzminimums;
- kleinere Änderungen bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften und der Fahrnisexekution, insbesondere mehr Flexibilität bei Verwertung beweglicher Sachen durch einen Verwalter;
- umfangreiche Überarbeitung des allgemeinen Teils der EO - so sollen die Verfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen (gerichtet auf bewegliches Vermögen) beim allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten zusammengefasst werden;
- diese Zusammenfassung aller Verfahren ermöglicht auch wahrzunehmen, ob der Verpflichtete offenkundig insolvent ist, um zu erreichen, dass Forderungen gegen insolvente Schuldner nach dem Insolvenzrecht hereingebracht werden; bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommt es zu einem Kosten- und Zinsenstopp, der das Anwachsen der Schulden verhindert. Eine Entschuldung wird erleichtert;
- eine Entschuldung kann durch die neue Einsichtsmöglichkeit des Schuldners und der Schuldenberatungsstellen in bestimmte Exekutionsdaten besser vorbereitet und damit befördert werden;
- Änderungen im Insolvenzrecht, um auch bei Fehlen eines Insolvenzverwalters die wiederholte Prüfung, ob der Schuldner zu Vermögen gelangt ist, zu ermöglichen sowie zur Abfederung der Nachteile der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers;
- übersichtlicherer Aufbau der Bestimmungen über die einstweiligen Verfügungen zur Verhinderung von Gewalt und Stalking sowie Anpassung des Gesetzes an die aktuelle Rechtschreibung (zB Exekution statt Execution);
- Einbau der Bestimmungen der Anfechtungsordnung und des Vollzugsgebührengesetzes in die Exekutionsordnung wegen des sachlichen Zusammenhangs.

MINISTERIALENTWURF VERBRAUCHERGEWÄHRLEISTUNGSGESETZ (VGG) UND GEWÄHRLEISTUNGSRICHTLINIEN-UMSETZUNGSGESETZ (GRUG)

Mit dem GRUG sollen die Richtlinien RL (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Digitale-Inhalte-RL) und RL (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs (Warenkauf-RL) umgesetzt werden. Damit soll europaweit ein hohes und einheitliches Verbraucherschutzniveau garantiert werden und gleichzeitig Unternehmen den EU-weiten Handel mit Waren und digitalen Inhalten und Dienstleistungen erleichtern.

Die Hauptgesichtspunkte sind:

- Die Einführung eines neuen **Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG)**, welches auf den Kauf „herkömmlicher“ Waren und von Waren mit digitalen Elementen sowie auf Verträge über die Bereitstellung digitaler Leistungen (z.B. Software, Cloud-Speicherung, Facebook und YouTube) anwendbar ist.
- „**Bezahlen mit Daten**“: Die VGG Gewährleistungsbestimmungen kommen nun auch dann zur Anwendung, wenn der Verbraucher für die Bereitstellung digitaler Leistungen kein Entgelt, sondern mit seinen personenbezogenen Daten „bezahlt“.
- Einige korrespondierende Änderungen werden im **Gewährleistungsrecht des ABGB** sowie im **Konsumentenschutzgesetz** vorgenommen.
- Die VGG Gewährleistungsansprüche entsprechen grundsätzlich weitgehend der bisherigen Rechtslage (zweistufiges System der Gewährleistungsbehelfe). Der **Anspruch auf Vertragsauflösung** (bisher Wandlung) kann zukünftig **durch bloße Erklärung** in Anspruch genommen werden und muss nicht gerichtlich geltend gemacht werden (sowohl im VGG als auch im ABGB).
- Die Vermutungsfrist für die **Beweislastumkehr** über das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe beträgt nach dem VGG ein Jahr (bisher: 6 Monate): Das Gewährleistungsrecht bezieht sich nur auf Mängel, die schon bei Übergabe der Sache vorliegen was grundsätzlich der Verbraucher beweisen muss. Hier hilft dem Verbraucher eine für eine gewisse Zeit geltende Vermutung, dass ein später aufgetretener Mangel bereits ursprünglich vorhanden war. Früher betrug die Vermutungsfrist sechs Monate. Diese Frist wird nun auf ein Jahr verlängert.
- Die VGG **Gewährleistungsfrist** beträgt zwei Jahre; bei fortlaufender Bereitstellung digitaler Leistungen bestehen Gewährleistungsansprüche während des gesamten Bereitstellungszeitraums. Treten etwa bei der Nutzung eines Cloud-Dienstes aufgrund eines Mangels nach drei Jahren Speicherfehler auf, so ist der Cloud-Anbieter zur Gewährleistung verpflichtet.
- Im VGG und im ABGB wird für Gewährleistungsansprüche eine **Verjährungsfrist** von drei Monaten ab Ende der Gewährleistungsfrist vorgesehen.
- **Update-Verpflichtung** für digitale Leistungen und Waren mit digitalen Elementen sowohl im ABGB als auch im VGG.
- **Leistungsänderungsrecht** des Unternehmers bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Leistungen nach dem VGG.

Die Begutachtungsfrist endete am 7. Mai 2021.

PANEUROPÄISCHES PRIVATES PENSIONSPRODUKT - PEPP

Nach der Genehmigung durch das Europäische Parlament und den Rat, hat die Kommission am 22. März 2021 eine Reihe technischer Regulierungsstandards im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Dies ebnet den Weg für den Beginn der Anwendung des PEPP ab 22. März 2022.

Das PEPP ist Teil der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Kapitalmarktunion ("CMU") und soll den Verbrauchern zugutekommen, indem es die Auswahl und den Wettbewerb erhöht und die Rentenlücke verkleinert. Es wird ein freiwilliges System für das Sparen für den Ruhestand. Es soll von Banken, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltern und anderen Finanzunternehmen in der gesamten EU angeboten werden und den Sparern als Ergänzung zu den öffentlichen und betrieblichen Rentensystemen, neben den bestehenden nationalen privaten Rentenversicherungen dienen.

Das PEPP soll den Verbrauchern eine größere Auswahl bieten und den Vorteil eines größeren Wettbewerbs. Weitere Vorteile sind mehr Transparenz und Flexibilität bei den Produktoptionen sowie die Möglichkeit, das PEPP bei einem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat mitzunehmen. PEPP Anbieter sollen von einem echten Binnenmarkt für PEPP und von einem erleichterten grenzüberschreitenden Vertrieb profitieren, der es ihnen ermöglicht, Vermögenswerte zu bündeln und Größenvorteile zu erzielen. Gleichzeitig soll das PEPP dazu beitragen, Ersparnisse in die Kapitalmärkte zu lenken und Investitionen und Wachstum in der EU zu schaffen.

Offen ist nach wie vor die Frage der steuerlichen Behandlung, da Steueranreize für das PEPP auf EU-Ebene nicht geregelt sind. Seitens der Europäischen Kommission besteht lediglich eine Empfehlung an die Mitgliedsstaaten, jene Steueranreize zu gewähren, die auch anderen nationalen Altersvorsorgeprodukten gewährt werden.

EIOPA hat am 4. Juni 2021 die Leitlinien zum aufsichtlichen Meldewesen für das Pan-European Personal Pension Product (PEPP) veröffentlicht, um eine gemeinsame, einheitliche und konsistente Anwendung der Meldepflichten der PEPP-Verordnung sicherzustellen. Die Leitlinien ergänzen die Delegierte Verordnung (EU) 2021/895 und die Delegierte Verordnung (EU) 2021/896 und regeln die geltenden Meldefristen für die PEPP-Anbieter an die zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden sektoralen Vorschriften. Darüber hinaus definieren die Leitlinien die Anforderungen an einen "PEPP-Aufsichtsbericht", einschließlich des Inhalts der narrativen Berichterstattung über das PEPP-Geschäft. Sie richten sich an alle für PEPP zuständigen Behörden und sind bekanntlich ab dem 22. März 2022 anwendbar.

[Leitlinien zum aufsichtlichen Meldewesen für das Pan-European Personal Pension Product](#)

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2021:099:FULL&from=DE>

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

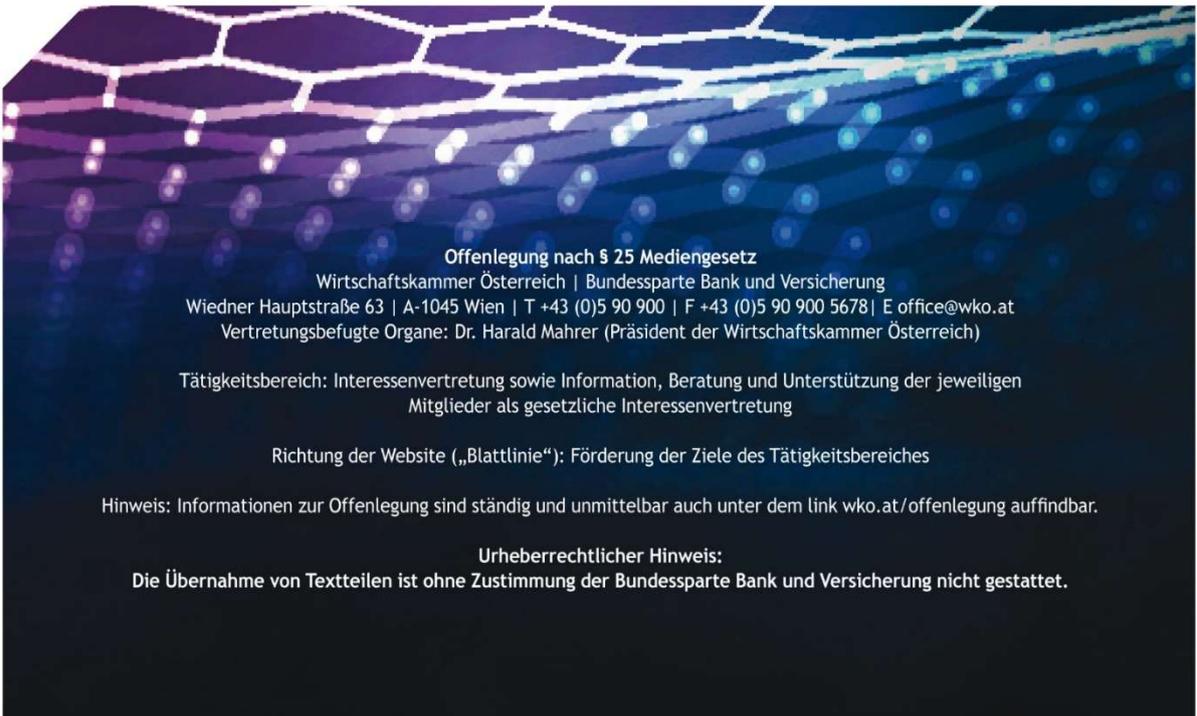
Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie wurde am 4. Dezember im EU-Amtsblatt veröffentlicht, wodurch für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte zur Verfügung stehen werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die Richtlinie ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die Richtlinie gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung zukünftiger europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.